J. publ. G.
223
tm

J. publ. G. 223 tm

Florencourt

Etwas

über die Natur,

die Veräußerung und Verschuldung

der Cammergüter

deutscher weltlicher Reichsstände.

1795.

24 B

I. Publ. 9. ~~209~~ m
223 tm Florencourt
~~Chassot de florencourt~~

Ri

Etwas

über die Natur, die Veräußerung und Verschuldung

der Cammergüter

deutscher weltlicher Reichsstände.

Mit Beziehung auf das Herzogl. Braunschw. Edict vom 1sten May 1794. die Fürstlichen Cammerschulden betreffend.

Von

(W. F. Chassot de Florencourt)

Helmstedt bey C. G. Fleckeisen.
1795.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Dem

Durchlauchtigsten

Herzoge und Herrn

Herrn

Carl Wilhelm Ferdinand

regierendem Herzoge zu Braunschweig-Lüneburg

Seinem

gnädigsten Fürsten und Herrn

widmet diese Schrift

in tiefster Unterthänigkeit

der Verfasser.

Durchlauchtigster Herzog,

Gnädigster Herzog und Herr,

Noch vor wenig Jahren hielt ich es für unmöglich, daß ich je die Feder ergreifen könnte, um eine litterarische Arbeit irgend einem Großen dieser Erde zu widmen. Denn bey dem verwerflichen Mißbrauche, der mit Zueignungsschriften so häufig getrieben worden ist, würde ich mein Zartgefühl gekränkt zu haben glauben, wenn ich einen Schritt gethan hätte, der auch nur bey einigen meiner Mitbürger den Verdacht gegen mich hätte erregen können, als ob ich zu der Classe jener unwürdigen Schmeichler herabgesunken wäre, die, der Wahrheit und der Philosophie zum Hohne, Empfindungen heucheln, die das Herz lügen straft. Ew. Durchl. erhabner Name, den ich diesem Werke vorzusetzen wage, und der, so lange die Menschheit Sinn für Größe und Tugend behält, von den spätesten Geschlechtern mit Ehrfurcht und Liebe ge-

nannt

nannt werden wird, muß mich nothwendig von jedem Argwohne dieser Art bey dem bessern Theile meiner Nebenmenschen frey sprechen, und hierinn liegt also die Rechtfertigung, die ich dem Publicum und mir wegen dieser Dedication schuldig bin.

Schwerer wird es mir indessen seyn, gegen Ew. Durchlaucht selbst meine Entschuldigung wegen einer Freyheit zu führen, welche nicht der Menge kühn scheinen mag, die, ich gestehe es, sogar mir zu gewagt vorkommt. Wenn diese unbedeutende Schrift und ihr Verfasser längst der Vergessenheit übergeben sind, werden Ew. Durchlaucht in den Jahrbüchern der Geschichte glänzend und unverlöscht da stehen, und die Nachkommen werden noch in den entferntesten Jahrhunderten ihre Enkel auf einen Fürsten aufmerksam machen, der in seinem thaten- und segenreichen Leben den schön-

sten

sten Beweis lieferte, was die menschliche Natur vermag, wenn leuchtende Talente mit dem männlichen Muthe, sie ununterbrochen zum Wohl und zur Beglückung der Menschheit zu nützen, vereinigt sind. Allerdings kann es daher für Vermessenheit gelten, die Vergänglichkeit mit der Unsterblichkeit zu paaren, und die Namen der Mittelmässigkeit mit dem Namen der Größe in Gesellschaft zu bringen. Diese Ueberzeugung würde mich gewiß von meinem Unternehmen zurückgeschreckt haben, wenn nicht eine andere, gleich lebhafte, Ueberzeugung mich stets wieder dazu angetrieben hätte. Und diese beruhet in meiner Kenntniß von Ew. Durchlauchten huldreichen Nachsicht. Ein Fürst, in dessen Charakter Leutseligkeit und Humanität aufs engste verschwistert sind, wird es keinem seiner Unterthanen verargen, wenn dieser, von seinen Empfindungen hingerissen, sich erkühnt, ihm

im

im Angesicht seiner Mitunterthanen ein reines Opfer zu bringen, bey dem die unbestechlichste Wahrheit, die tiefempfundenste Dankbarkeit und die unbegränzteste Verehrung die einzigen dienenden Priesterinnen sind.

Ich ersterbe in tiefster Ehrfurcht

Ew. Durchlauchten

unterthänigster Diener

W. F. Chassot de Florencourt.

Vorrede.

Ich glaube, diese kleine Schrift nicht aus meinem Studierzimmer entfernen, und den gefährlichen Gang in die ehrwürdigen Cirkel der gelehrten Welt antreten lassen zu dürfen, ohne ihr ein paar Worte der Rechtfertigung, die vielleicht zu ihrer bessern Aufnahme etwas beytragen können, auf den Weg mit zu geben.

Mein Hauptgegenstand, den ich in diesen Blättern nie aus den Augen verloren habe, ist gewesen, den wichtigen und so häufig verkannten Satz des deutschen Staatsrechts: Daß die Cammergüter weltlicher Reichsstände ohne Bewilligung der Landschaften unnöthigerweise weder veräußert noch verschuldet werden dürfen; dergestalt zu beweisen, daß er forthin nicht mehr angefochten werden könnte. Um zu diesem Zwecke zu gelangen, habe ich einigen Gelehrten von anerkannten Verdiensten um die Wissenschaft widersprechen, ihre Meynungen prüfen und widerlegen müssen. Ob mir diese Arbeit einigermaßen gelungen sey, ist eine Frage, deren Entscheidung ich der unpartheyischen Critik überlasse. Daß ich sie hingegen aber nicht anders als mit

Beschei-

Bescheidenheit und im lebhaften Gefühle meines weiten Abstandes von jenen würdigen Publicisten unternommen habe, ist ein Zeugniß, welches ich mir selbst schuldig bin.

Uebrigens muß ich noch bemerken, daß viele meiner Leser sehr wahrscheinlich mit den ersten zwölf oder sechzehn Seiten dieses Versuchs nicht ganz zufrieden seyn werden. Ich habe mir es selbst nicht verhehlen können, daß es passender gewesen wäre, mich nicht so lange bey der Einleitung zu verweilen, sondern schneller zur Hauptsache überzugehen. Obgleich mir diese Ueberzeugung eine Abkürzung des Eingangs oder wohl gar eine Veränderung in der Anlage zu der Arbeit hätte anrathen sollen: so habe ich mich doch nicht dazu entschließen können. Es giebt gewisse Wahrheiten, die mir so ausnehmend wichtig zu seyn scheinen, daß man sie meiner Meynung nach nicht oft und nachdrücklich genug vortragen kann, und daß ich daher nicht gern irgend eine Gelegenheit vorbeygehen lasse, sie mehr in Umlauf zu bringen. Ueberdieß glaube ich auch zu meiner Entschuldigung wegen dieser, im Verhältnisse zum Ganzen, vielleicht minder schicklichen Weitschweifigkeit noch anführen zu können, daß eine genaue Erörterung von der Entstehung der Staatsgesellschaften um so weniger für überflüßig zu halten seyn möchte, da nur durch sie auf den, zu meiner Absicht unentbehrlichen, Ursprung der Krongüter hingeführt werden konnte.

Etwas

Etwas über die Natur, die Veräußerung und Verschuldung der Cammergüter deutscher weltlicher Reichsstände.

Die Menschen haben nicht immer gelebt, wie sie jetzt leben. Es war eine Zeit in Europa, wo man die nothwendigsten und wohlthätigsten Verhältnisse nicht kannte. Der rohe Naturmensch war damals noch nicht Bürger, nicht Unterthan, er war weiter nichts als Mensch. *

Der

* Die Frage, ob der Mensch in dem hohen Grade des Naturstandes, wie ihn sich die Philosophen vorzustellen pflegen, je existirt habe, ist häufig aufgeworfen, bezweifelt und discutirt, vielleicht aber noch nie in wenigen Worten besser beantwortet worden, als von Schlözer in einem Meisterwerke, das weit mehr als der Contract social Epoche zu machen verdiente. In seiner trefflichen Politik S. 32. §. 2. heißt es nämlich: "Das Original dieses einsamen Sohnes der Natur, der so weit verschieden von dem durch menschliche Gesellschaft verfeinerten, als von dem durch thierische oder menschliche Gesellschaft verwilderten Menschen, ist, kann die Geschichte nicht vorzeigen, gleichwohl ist er kein Hirngespinst. Wir nämlich, die wir auf der Stuffe der menschlichen

Der Trieb nach Glückseligkeit hob ihn eine Stuffe höher, er machte ihn zum Ehemanne, zum Vater, zum Hausherrn. Troz dieser, im cultivirten Zustande gewöhnlich so beglückenden Verbindungen führte er dennoch nur noch ein höchst elendes Leben. Von Wurzeln und andern Vegetabilien, von der Jagd, vom Fischfange konnte er sich und seine Familie kaum kärglich zu ernähren hoffen. War er endlich nach langer Erfahrung zu dem schon weit glücklichern Hirtenleben gelangt, ja hatte er sich sogar zum Akkermanne empor geschwungen: so war demungeachtet seine Lage hierdurch noch um nichts Beträchtliches verbessert worden. Die Sorge vor der Zukunft vermochte er nicht von sich zu werfen, und diese eröffnete ihm die traurigste Aussicht. Heute hatte er zu leben, reich im Besitz seiner Heerden, seines von ihm bearbeiteten Grundstücks. Konnte er sich mit Sicherheit der Fortdauer dieses Glücks bis auf den nächsten Morgen versprechen? Ruhig geht er schlafen unter der hohen schattigten Eiche; die sorglos hingebrachte Nacht wird sein Verderben. Wilde Thiere morden und zerfleischen seine Heerden; seine Mitmenschen, vom wüthendsten der Schmerzen, vom Hunger getrieben, rauben seine Früchte, bemächtigen sich seiner, der Reife schon nahen Aerndte. Er sieht sein Elend, fühlt es mit bitterm Grimme, daß ihm, dem gestern noch Reichen, heute

lichen Cultur etwa = 15 stehen, haben seit Colons Zeiten Völker kennen gelernt, die auf weit niedrigern Sprossen stehen, etwa = 10 bis 5. Nun steigen wir durch Beobachtung und richtige Abstraction bis zur untersten Sprosse herab: so finden wir den verlornen Naturmenschen wieder, und entdecken wie er ist, was er braucht, was er thut und was er darf.

heute auch nicht für einen Tag Nahrung mehr übrig ist; und doch muß er leiden und schweigen. Was hülfe ihm der Widerstand, was die Rache? Zu ohnmächtig gegen die Kräfte der Raubthiere und die Verheerungen der Plünderer seines Eigenthums, zu deren Geschlechte er gehört, würden ihn erstere gleich seinem Viehe ihrer Mordlust aufopfern, und letztere seiner Vorwürfe und Klagen spotten: Vergebens stellt er diesen die Ungerechtigkeit vor, das zu genießen, was er unter Arbeit und Schweiß für sich erzeugt hat; vergebens beruft er sich auf das Recht einer frühern Besitznahme; --- leere Töne zu einer Zeit, wo noch kein Eigenthum anerkannt ist, * wo die Erde allen, und ihr Genuß nur dem jedesmaligen augenblicklichen Besitzer gehört, wo Stärke für Recht gilt, und Uebermacht für Gesetz.

Dieser

* Ob das Eigenthum schon im Naturrechte gegründet oder erst durch nachmalige positive Bestimmungen hervorgebracht sey, ist eine Frage, worüber von jeher viel gestritten worden ist. Obgleich die meisten Philosophen dem Naturrechte hierinn das Wort reden (s. z. B. Pufendorf lib. 4. c. 4. Feders Grundsätze des Naturrechts §. 10.), so scheint die entgegengesetzte Meynung doch auch mit triftigen Gründen vertheidigt werden zu können. Vergl. Schlözers Politik S. 46. u. f. Auf alle Fälle bleibt so viel gewiß, daß, wenn das ius primi occupantis auch ein erweisliches Naturrecht wäre, dieß dem einsamen Sohne der Natur nicht viel nützen konnte, indem mir die Rechte, die ich nicht durchsetzen kann, nichts helfen, und es immer Menschen geben wird, die im Naturstande gegen das erwähnte Recht thätig protestiren. Also muß man entweder Verträge schließen, oder sich zum Stärkern machen. In beyden Fällen wird Gesellschaft nothwendig.

Dieser Zustand konnte auf die Länge nicht fortdauern, wenn der Mensch nicht zu Grunde gehen, wenn sein ganzes Geschlecht nicht vernichtet werden sollte. Der Mangel, die Dürftigkeit und das Ungemach jeder Art, denen er durch die unstäte, rastlose und kümmernißvolle Lebensart preis gegeben war, seine im Verhältniß mit andern Geschöpfen große körperliche Schwäche, die ihn in den meisten Fällen außer Stand setzte, mit der oft unbezwingbaren Natur zu ringen, oder Thieren und thierartigen Wesen seiner Art die Spitze zu bieten, die aus dieser Schwäche entstehende Abhängigkeit endlich, regten den angebornen Trieb zur Geselligkeit in ihm an, und erinnerten ihn mit Nachdruck an das große Gesetz der Natur, daß der Mensch des Menschen wegen da sey. Niemand vermag ohne den andern zu bestehen, und der Mensch findet sein Glück nur im Menschen, es sey denn, daß er zum Thiere herabgesunken sey, oder sich zum Gotte empor gehoben habe.

Jetzt endlich durch eine lange Reihe von Leiden auf die Wahrheit aufmerksam gemacht, daß seine Kräfte ohne Vereinigung mit fremden Kräften ihn nicht retten können vom Untergange, wirft er die Waffen aus den Händen, und sucht sich seinen Mitmenschen freundschaftlich zu nähern. Das Bündniß, sich gegenseitig nicht zu schaden, ist schnell geschlossen, die vorhin einsam lebenden Hausväter rücken enger an einander, zwischen mehreren Familien, die bis jetzt ohne Verbindung lebten, knüpft sich ein festeres Band, aus einzelnen umherstreifenden Haufen wird eine Völkerschaft, und aus zerstreut liegenden Hütten ein Dorf. Stillschweigend oder ausdrücklich wird nun das

gegen=

gegenseitige Eigenthum anerkannt, die Gesellschaft sichert es ihren Mitgliedern zu, und macht sich anheischig, die Summe desselben durch verbundene Kräfte gegen die Verwüstungen der Natur oder die Angriffe der Raubthiere und fremder Menschenstämme zu schützen. Durch diese Vereinigung seiner Kräfte mit den Kräften Anderer gewinnt der Mensch an Macht und Unabhängigkeit, während ihm seine Freyheit noch eben so ungeschmälert, wie im vorigen Zustande, bleibt. Denn das Recht, die Verwendung seiner Kräfte, mit andern und für andere, selbst zu bestimmen, hat er nicht weggegeben. Der eingegangene Vertrag verpflichtet ihn nur zur Vereinigung der Kräfte, nicht zur Vereinigung des Willens. * Er erkennt keinen Obern an, der ihm Befehle vorschreiben dürfte; er respectirt nur die Gesetze, die durch freye Verabredung, zu welcher er beygestimmt hat, gegeben worden sind; nur er ist sein eigener Richter; niemand sein Herr als er selbst. Leidet auch diese Regel zuweilen eine Ausnahme, und wird es durch die eintretenden Umstände, z. B. durch eine schnelle Kriegsgefahr, zu deren Abwendung ein Heerführer ernannt werden muß, erforderlich gemacht, daß er sich seiner Herrschaft entäußere, und seinen Willen einem fremden Willen unterordne: so geschieht dieß doch nur auf eine Zeitlang, und mit dem Verschwinden des Eräugnisses, das die Veränderung nothwendig machte, tritt auch das alte Verhältniß wieder ein. In einer solchen Verbindung, vereint und doch ohne Herrscher, lebten die Deutschen zu

Tacitus

* Den Fall ausgenommen, wo das Eigenthum eines Compaciscenten zu schützen wäre.

Tacitus Zeiten; so leben noch jetzt viele Wilde in America's Wäldern. *

Durch diese große Umformung seiner Lebensweise war der Mensch aus einem bloßen Menschen ein Bürger geworden, ein Uebergang, der ihm unendlich schätzbar seyn mußte. Seine ganze Existenz ward dadurch veredelt. Er, der vorhin dem Instinkte blindlings gehorchte, hört jetzt schon auf die erhabenen Befehle der Vernunft, und gewinnt hierdurch eine Moralität, die seinen Handlungen bisher gänzlich abgieng. Nicht mehr ängstlich um seinen Unterhalt besorgt, den er ohne große Mühseligkeit erwerben und ohne aufhörlichen Kampf bewahren kann, bleibt ihm Muße übrig, um durch neue Erfindungen die Bequemlichkeiten des Lebens zu erhöhen und zu vervielfältigen, und über sich und seine Bestimmung nachzudenken. Durch Uebung entfalten sich seine Geistesfähigkeiten, seine Ideen werden erweitert, sein Gefühl erlangt einen größern Grad von Feinheit und Richtigkeit, und er fängt den schweren Pfad der Vervollkommnung schon muthiger und sicherer zu wandeln an.

So wichtig indessen der Schritt für ihn auch war, der ihn aus dem Naturstande in die bürgerliche Gesellschaft versetzt hatte, so vorzüglich der neue Stand, in welchen er eingetreten war, ihm auch in Vergleichung mit dem kürzlich verlassenen vorkommen mochte: so ließ es sich doch nicht läugnen, daß die Sache bey allen ihren glänzenden, auch manche finstere Seiten hatte, die eine nochmalige Veränderung wünschenswerth machten.

Menschen

* S. Sonnerats Reisen nach Ostindien, II. S. 87.

Menschen bleiben überall Menschen; Sinnlichkeit und Vernunft sind die einzigen Führerinnen ihrer Handlungen; die erstere derselben gänzlich aus ihrer Natur verbannen wollen, würde heißen, sie zu Engeln, oder Göttern machen, sie in eine höhere Ordnung der Wesen versetzen wollen, ein Gedanke, dessen Unmöglichkeit jedermann einsieht. Alles, was man von ihnen hoffen darf, ist, sie dahin zu bringen, daß der Ausspruch der reinen Vernunft, das Sittengesetz, einen hinlänglich starken Einfluß über sie gewinne, um die Sinnlichkeit bey den meisten ihrer Handlungen zum Schweigen zu bringen. Und sogar dieß ist schon eine schwer zu befriedigende Forderung; sie setzt voraus, daß Philosophie, Aufklärung und Veredlung des Willens zu einem viel höhern Ansehn, zu einer weit ausgebreitetern Herrschaft gelangen, als zu welcher sie nach dem Zeugnisse der Geschichte bisher selbst bey den gebildedsten aller Nationen gelangt sind. Um so weniger läßt sich die Erfüllung dieser Forderung von bürgerlichen Gesellschaften erwarten, die noch kürzlich in völliger Verwilderung lebten, und sich mithin noch auf einer der niedrigsten Stuffen der Cultur befinden. Viele der Mitglieder werden hier aus Einfalt, andere aus Bosheit und Eigennutz dem Bürgerbunde entgegenhandeln. Selbst unter den Gutartigsten unter ihnen wird, bey der Verschiedenheit der menschlichen Einsichten, Uneinigkeit unvermeidlich seyn. Hieraus müssen Streitigkeiten und Beleidigungen entstehen; wer soll jene entscheiden, diese beylegen und Ersatz dafür erkennen? Wo jeder sein eigener Richter ist, bleibt kein anderes Auskunftsmittel als Selbsthülfe, um das vermeinte Recht geltend zu machen, und die Bewilligung des-

selben zu erzwingen. Diese Maaßregel ist aber der erste Schritt zur allgemeinen Auflösung der Gesellschaft, deren nächste Folge das Wiederzurücksinken in den vorigen wilden Naturstand seyn wird. Oder wären die Bürger auch verträglicher und weiser, als eben angenommen worden ist, gäbe es keine Habsüchtige unter ihnen, denen nach ungerechtem Gute gelüstete, und die dem Nachbar unbefugterweise sein Eigenthum streitig machten: so würden sich dennoch bald andere Unbequemlichkeiten hervorthun. Ein Genosse des Bürgervereins will z. B. Handlung treiben und seine Waaren verfahren; um den Gedanken ausführen zu können, muß ein Canal gegraben werden, der zu dem nächsten Flusse hinführt; allein vermag er die Unternehmung nicht zu bewerkstelligen; er wendet sich deshalb an seine Mitgenossen und spricht sie um Beyhülfe an; diese treiben keine Handlung, begreifen nicht, wie das Werk, wozu die gemeinschaftliche Anstrengung ihrer Kräfte aufgefordert wird, unmittelbaren Nutzen für sie haben könne, geben daher eine abschlägliche Antwort, und die Sache unterbleibt.

Das Mangelhafte, das in dem geschlossenen Bürgervertrage liegt, durch welchen für die Sicherheit und das Eigenthum der Mitglieder in mehrern Fällen gar nicht, und für die Beförderung ihrer Wohlfahrt fast nie gesorgt ist, fängt sich bald der allgemeinen Bemerkung aufzudringen an. Man sieht ein, daß noch etwas geschehen müsse, um der Gesellschaft die ihr bis jetzt noch fehlende Vollkommenheit zu geben, sinnt nach und überzeugt sich zuletzt, daß es nicht genug sey, die Kräfte vereinigt zu haben, so

lange

lange die Verwendung dieser Kräfte von der jedesmaligen Bewilligung jedes Einzelnen abhange. Die Uebereinstimmung des Willens, wie die Summe dieser Kräfte in jedem Falle am besten genutzt werden könne, muß noch hinzu treten. Diese Uebereinstimmung wird nie hervorgebracht werden können, wenn nicht beliebt wird, daß jeder seinen Willen in allen Angelegenheiten, die das Wohl der Gesellschaft betreffen, einem zu bestimmenden Obern unterordnen, und dessen Ausspruch für ein Gesetz anerkennen solle, das für eben so gültig und unverbrüchlich zu halten ist, als ob freye und allgemeine Verabredung es errichtet habe. Wird diese Erfindung angenommen: so tritt ein Herrscher, ein Souverain auf, gleichviel ob er aus Tausend Köpfen oder nur Einem Individuo bestehe; dieser gebietet in allen Vorfällen, die auf den Zweck der Gesellschaft --- den Schutz und das Glück ihrer Mitglieder --- Bezug haben; seine ehemaligen Mitbürger sind nun seine Unterthanen geworden, das heißt, sie haben sich in bestimmten Fällen ihres Willens verziehen, haben verabredet, daß er statt ihrer wollen solle, daß sie diesen fremden Willen für den ihrigen erkennen und sich ihm ohne Widersetzung unterwerfen wollen. Durch diese Handlung ist zu dem unzulänglichen pactum vnionis virium das pactum vnionis voluntatum mittelst des pacti subiectionis hinzugekommen, und die bürgerliche Gesellschaft ist nun ein Staat geworden. *

Diese

* Ein gewöhnlicher Einwurf gegen die bisher vorgetragene Theorie von der Entstehung eines Staats pflegt es zu seyn, daß man sich darauf beruft, kein Einziger sey,

 nach

Diese neue Anstalt, den sogenannten Staat in den Gang zu bringen und zu erhalten, wird, ohne große Kosten aufzuwenden, wie leicht einzusehen ist, nicht möglich seyn. Der Souverain kann zu seiner und seiner Familie Unterhalte nichts verdienen, weil er alle seine Zeit, alle seine Kräfte dem Regieren widmen muß. Und zudem wird sein Unterhalt nicht mit wenig bestritten werden können, * weil er mit einem gewissen Glanze leben muß, um die Idee von der Größe und Würde seiner Macht bey dem ungebildeten Haufen zu verstärken, und dadurch zugleich die unentbehrlichen, ihm im Unterwerfungsvertrage zugesicherten, Eigenschaften der Inappellabilität und Unverletzlichkeit gegen jeden Eingriff zu bewahren. Doch, dieß ist nicht genug. Der Souverain kann nicht in eigener Person alle

und

nach dem Ausspruche der Geschichte, jemals so entstanden. Jeder verdanke vielmehr seinen Ursprung nicht freyer Willkühr, sondern dem Rechte des Stärkern, dem Rechte der Eroberung. Die beste Antwort hierauf kann man mit folgenden Worten aus Roußeaus Contract social hernehmen. "Le plus fort n'est jamais assez fort, pour etre toujours le maitre, s'il ne transforme sa force en droit et l'obeissance en devoir." Schon Florus hatte diese große Wahrheit richtig beherzigt, wie aus dem l. IV. c. 12. seiner Epitome erhellet. Hier heißt es: Viribus parantur prouinciae, iure retinentur. Igitur breue id gaudium, quippe Germani victi magis quam domiti.

* Besonders wenn der Souverain ein Monarch ist. Bien loin, qu'un Roi fournisse a ses sujets leur subsistance, il ne tire la sienne que d'eux et selon Rabelais un Roi ne vit pas de peu Contract social de I. I. Rousseau l. I. c. 4. Nur Friedrich der Einzige begnügte sich mit 220000 Rthl. jährlich.

und jede Staatsgeschäfte betreiben; die Kräfte eines Menschen sind dazu selbst in der kleinsten und einfachsten Staatsverbindung nicht hinreichend. Er muß sich also aus der Nation geschickte Gehülfen auswählen, die seinen Vorschriften gehorchen, in seinem Namen Recht sprechen, Verbrechen bestrafen, bey Anlegung öffentlicher Anstalten die Aufsicht führen u. s. w. Auch diese müssen besoldet und zwar reichlich besoldet werden; denn sollen sie umsonst für ihre Mitunterthanen arbeiten? *

Alles dieß erfordert aber Zuschüsse an Gelde oder in Naturalien; und eine der ersten Fragen bey Errichtung des Staats mußte daher natürlich die seyn, womit die zu der neuen Einrichtung nöthigen Ausgaben bestritten, woher die dazu erforderlichen Kosten genommen und auf welche Art sie aufgebracht werden sollen? Um dieses Problem genugthuend aufzulösen, zeigten sich zwey Hauptwege, bey deren Ergreifung man mit Sicherheit erwarten konnte, den beabsichtigten Zweck vollkommen zu erreichen. Es wurden nämlich

* "Kein Bürger braucht mehr als der andere zu thun, falls er nicht mehr als der andere vom Staate genießt. Folglich muß jeder, ohne Vergütung, die nöthigen Dienste leisten, wenn an ihn die Reihe kömmt. Aber es giebt Dienste, zu denen nicht jeder geschickt ist: hier hört das Reihumgehen auf. Es werden beym Steigen der Cultur Dienste entstehen, zu denen eine langwierige kostbare Vorbereitung nöthig seyn wird: natürlich müssen nun die, die sich auf eigene Kosten vorbereitet haben, und Zeitlebens oder doch lange Staatsdienste leisten, von den übrigen, die nie dienen und doch gleiche Verpflichtung dazu haben, entschädiget werden." Schlötzers Politik S. 23. §. 6.

nämlich entweder gewisse Güter und Ländereyen zur Benutzung des Souverains * mit der Bedingung ausgesetzt, daß von ihren Einkünften die Staatsausgaben getragen werden sollten; oder, den Unterthanen ward ein Beytrag zu dem Aufwande der Regierung abgefordert, den sie von der Nutzung ihres Privatvermögens leisten mußten, und der mit der Größe ihrer Mittel und den jedesmaligen Bedürfnissen des Staats in einem gehörig angemessenen Verhältnisse stand. Diese zwey Quellen, wovon die erste unter dem Namen der Krongüter oder Domainen, und die zweyte unter der Benennung der Steuern oder Abgaben bekannt ist, scheinen die einzigen zu seyn, aus welchen alle und jede Staatseinkünfte hergeleitet werden können. ** Die

* Die Entstehung dieser Güter läßt sich auf manchfaltige Art denken. Schwerlich wird von irgend einem Volke, ehe es einen Staat gebildet hat, der ganze Strich des von ihm bewohnten Landes so gut benutzt worden seyn, daß nicht beträchtliche Stücke desselben noch unbebauet, und außer dem Privateigenthume gelassen worden wären. Diese können folglich zum Staatseigenthume, zum bono publico, gemacht werden. Wäre dieß aber nicht der Fall, sondern wäre bereits die ganze Summe des urbaren Landes unter die Bürger vertheilt worden: so bliebe alsdann nichts weiter übrig, als daß jeder einen Theil seiner Grundstücke abträte, um hieraus das Staatseigenthum zu bilden. Ein dritter Entstehungsgrund desselben (und dieser ist gewiß der ergiebigste von allen) zeigt sich in den Eroberungen, die der Staat bald nach seiner politischen Geburt über die benachbarten Nationen macht; eine Quelle, der die meisten Krongüter ihr Daseyn zu verdanken haben.

** Diese Behauptung steht mit der gewöhnlich angenommenen Theorie im Widerspruche. Die meisten Politiker nehmen

Die Geschichte liefert unläugbare Beweise, daß man sich in ältern Zeiten der Steuern entweder gar nicht, oder doch nur selten, bey außerordentlichen Gelegenheiten bedient, und sich dagegen einzig und allein auf die Domainen verlassen habe. Dieß läßt sich auch leicht erklären, wenn man bedenkt, daß ehe Gold und Silber als das erfundene allgemeine Maaß der Dinge recht in Umlauf gebracht worden war, die Repartition und Erhebung der Abgaben mit vielen Schwierigkeiten verbunden seyn mußte, und es ohnehin zu vermuthen war, daß die Menschen bey der ersten Gründung eines Staats nicht gern damit zufrieden waren, ihr Privateigenthum mit einem wirklichen Beytrage beschwert zu sehen. Als daher Romulus das römische Reich stiftete,

nehmen mehrere Quellen an, woraus die Einkünfte des Staats entspringen sollen. So hat ihrer z. B. Herr von Justi vier entdeckt, wornach er die Einkünfte eintheilt und sie in vier Classen bringt. S. seine Staatswirthschaft Th. 2. S. 86. §. 70. Allein wenn man die Sache aufmerksam prüft, wird man vielleicht finden, daß meine Vorstellungsart derselben nicht ganz unrichtig ist, indem sich, außer der Einnahme von den Domainen, alles Uebrige, was in die öffentlichen Cassen fließt, unter die zweyte Hauptrubrik der Steuern setzen läßt. Nur muß man dabey die wichtige Eintheilung der Steuern in directe und indirecte Abgaben nicht aus den Augen verlieren. Die Legion der sogenannten nützlichen Hoheitsrechte (oder, wie sie gewöhnlich höchst unschicklich genannt werden, nützliche Regalien) die man zum Theil in allen Ländern, der größern Zahl nach aber nur in deutschen Reichsländern antrifft, sind, in Hinsicht des den meisten Cameralisten so sehr angenehmen Nützlichen, weiter nichts als indirecte Steuern, wie dieß besonders von den Physiocraten sehr gut aus einander gesetzt worden ist.

stiftete, theilte er alle zum Gebiete des Landes gehörigen Felder in drey Theile, wovon der eine zur Unterhaltung des Königs und Bestreitung der Regierungskosten, und der zweyte zur Besorgung der religiösen Gebräuche ausgesetzt wurde; nur der dritte Theil ward unter die Unterthanen vertheilt. Eben so gieng es auch bey unsern Vorfahren. Krongüter, Domainen, waren die einzigen Hülfsquellen der Franken und Carolinger, und erst, nachdem sich die Bedürfnisse des Staats vermehrt, und die Grundstücke desselben vermindert hatten, gerieth man auf den Gedanken, sich durch andere Mittel Rath zu schaffen. Steuern sind also weit später, und gewöhnlich nur als Nothbehelf entstanden. Die Domainen waren das eigentliche Vermögen des Staats, woraus in der Regel alle zur Verwaltung der obersten Gewalt nöthigen Ausgaben hergenommen werden mußten, und deren Beschaffenheit nach der Natur der Sache wir daher etwas näher untersuchen zu müssen glauben.

Die Einrichtung von Staatsgesellschaften ist die nützlichste von allen Erfindungen, worauf die Menschen, so lange ihr Geschlecht existirt, vielleicht je gerathen sind. Denn diese Anstalt ist als die Mutter und Vorläuferinn der meisten aller derjenigen Erfindungen zu betrachten, die auf das Menschengeschlecht den ausgebreitetesten und wohlthätigsten Einfluß gehabt haben. Ohne sie würden Künste und Wissenschaften nie haben in den Flor gebracht werden können, ohne sie würde die zarte Blüte der menschlichen Cultur vor ihrer Entfaltung durch den ertödtenden Hauch der Unwissenheit und Barbarey vernichtet worden seyn.

Diese Anstalt nach allen Kräften aufrecht zu erhalten und zu vervollkommnen, ist folglich ein dringendes Bedürfniß der Menschheit. Da dieß ohne Kosten nicht geschehen kann: so muß nothwendig alles darauf ankommen, die Hülfsquellen, woraus diese erfolgen sollen, in einem ewig starken Strome zu erhalten, und sie vor jeder Verstopfung zu sichern. Versiegen diese: so ist es um den Staat geschehen. Gründe genug, um die Domainen als wahre Edelgesteine zu betrachten, mit deren Verluste zugleich das schönste Diadem der Menschheit verloren gehen muß. Die beste Nutzung, die gewissenhafteste Verwaltung dieser Güter wird also schon durch die Natur der Sache zu einer unnachläßigen Forderung gemacht. Der Souverain hat in dieser Hinsicht die Erfüllung wichtiger Pflichten übernommen. Die Domainen sind ihm nicht als sein Eigenthum übertragen; * das Volk hat sie ihm nur anvertraut, um den Nießbrauch daraus zu ziehen, und diesen zur Erreichung des vorgesteckten Ziels, die allgemeine Wohlfahrt zu befördern, treu zu verwenden. ** Die Bedingungen, worauf

* "La nation ayant la libre disposition de tous les biens, qui lui appartiennent, elle peut transporter son droit au souverain et lui conférer par consequent celui d'aliéner et d'engager les biens publics. Mais ce droit n'étant pas nécessaire au conducteur de l'état, pour gouverner heureusement, on ne présume point, que la nation le lui ait donné; et si elle n'en a pas fait une loi expresse, on doit tenir, que le prince n'en est point revétu, à moins, qu'il n'ait reçu l'empire absolument illimité, plein et absolu." Vattel droit des Gens L. I. Ch. 21. §. 261.

** "En remontant à l'origine des choses --- nous trouvons, qu'un Prince étant le premier serviteur de l'Etat, lui doit Compte

worauf er sie erhalten hat, müssen ihm daher heilig und unverbrüchlich seyn. Er ist verbunden, über ihre Erhaltung aufs genaueste zu wachen, und sich ihrer unrechten Verwendung oder wohl gar ihrer Verschleuderung nachdrücklich zu widersetzen; denn die Einkünfte des Staats mindern, heißt ihm seine stärksten Stützen rauben, ihm seine wahre Lebenskraft entziehen. Vielweniger aber noch darf sich der Souverain die Befugniß anmaßen, über die Domainen frey zu schalten und zu walten. * Hierdurch würde er sich eines Eingriffs in die Rechte seines Volks schuldig machen, das sich das Eigenthum über diese Güter ganz unläugbar vorbehalten hat. Die Veräußerung oder Verpfändung derselben kann daher nicht anders als mit Beystimmung der Nation geschehen, und jede Handlung dieser Art ist, ohne ihre Genehmigung, eben so wenig für gültig zu halten, wie die eigenmächtige Disposition eines Fremden über mein Eigenthum für mich keine rechtskräftige Verbindlichkeit hervorbringen kann. ** Mit Recht läßt

Compte de l'Usage, qu'il fait des fonds publics --- et diriger le but de ses depenses au plus grand avantage de ses peuples. Histoire de l'academie roy. de Berl. 1784. p. 392. S. auch Hollmanni pr. lin. iurisprud. nat. p. 297.

* S. Vattel a. a. O. L. I. ch. XXI. §. 260.

** "Si le supérieur vient à passer son pouvoir à l'egard de ces biens, l'aliénation qu'il en aura faite, est invalide et peut toujours etre revoquée par son successeur ou par la nation." Vattel a. a. O. Dieser Grundsatz ist in den meisten europäischen Reichen als wahr angenommen worden, und man hat daher häufige Beyspiele, daß die Nachfolger die veräußerten Domainen wieder eingezogen haben,

läßt sich daher behaupten, daß alle Domainen ihrem Wesen nach unveräußerlich sind.

So auffallend wahr und unbestreitbar dieser Satz auch ist, einen so hohen Grad von Evidenz er auch bey sich führt: so scheint man seine Richtigkeit doch nicht zu allen Zeiten gehörig eingesehen und geschätzt zu haben. Angenommen aber, daß man ihn immer so gefaßt und gewürdigt hätte, wie er es verdient: so läßt sich dennoch nicht läugnen, daß man seinen Vorschriften nur in den wenigsten Fällen gefolgt, und leider! mit ihm verfahren ist, wie die bequeme Alltagsphilosophie unserer Tage mit den ehrwürdigsten Lehren der Moral zu verfahren pflegt. Das meliora probo, deteriora sequor; läßt sich wahrlich eben so häufig auf Staatsverbindungen wie auf Privatverhältnisse anwenden. Hätten wenigstens die Regenten und die Völker die Bestimmungen des allgemeinen Staatsrechts über die Domainen stets beherzigt und vor Augen gehabt: so würde es unmöglich gewesen seyn, daß der Mißbrauch mit diesen Gütern die verderbliche Höhe erreicht hätte, zu welcher er fast in allen Reichen gediehen ist. In den meisten Ländern sind die Domainen auf die unverantwortlichste Art von der Welt verschleudert worden.

Um sich hiervon zu überzeugen, darf man nur die Annalen des deutschen Reichs studieren. * Die Regenten giengen

haben, die von ihren Vorfahren an Privatpersonen überlassen worden waren.

* Welche unermeßliche Domainen die deutsche Krone unter den fränkischen Königen besessen habe, ist bekannt genug.

giengen mit den Krongütern zu Werke, als ob sie sich für junge Erben gehalten hätten, die mit den gefüllten Goldkasten des verstorbenen Oheims nie zu Ende kommen zu können glauben. Man verschenkte, verpfändete und verkaufte so lange fort, bis endlich nichts mehr zu geben und zu

genug. Eben dieser Ueberfluß an Krongütern brachte die Monarchen auf den Wahn, daß es nie daran fehlen könne. Die natürlichen Folgen dieser irrigen Ideen waren die zahllosen Schenkungen, die so lange fortdauerten, wie nur irgend etwas zu geben war. Als ein merkwürdiges Beyspiel hiervon verdienen die beyden Urkunden von Conrad II. im J. 1039. u. Heinrich III. im J. 1044. (s. Thuringia sacra Frf. fol. p. 42 u. 44.) nachgesehen zu werden, wodurch der Grund zu den nachmaligen Besitzungen der Landgrafen von Thüringen gelegt ward. Es würde eine überflüßige Arbeit seyn, zu beweisen, daß in den mittlern Zeiten von allen deutschen Kaisern ohne Ausnahme Domainen sowohl an geistliche als weltliche Herren verschenkt worden sind, ja daß kaum eine deutsche reichsständische Familie existirt, die nicht noch heut zu Tage einen Theil derselben besäße. Schöpflin schreibt in seinem trefflichen historischen Werke (Alsatia illustrata p. 691. §. 142.) "Ex praediis fiscalibus plerasque donationes sacras a regibus factas esse, docent annales. Viris sagatis de republica bene meritis praedia fiscalia in beneficium quum concedere licuerit, ecclesiasticis hominibus pro republica Deum precantibus dona quoque facere, religioni reges reputauerunt conforme." Vergl. auch Strubens rechtliche Bedenken Th. 2. Nr. 1. §. 2. Unter Carl V. suchte man zwar die Fehler der Vorfahren wieder gut zu machen. S. Wahlkapitulation art. 11. §. 10. Allein damals war es schon zu spät. Die deutsche Krone besaß keine Domainen mehr, und hat sie auch seit der Zeit, ungeachtet aller Verordnungen über diesen Gegenstand, nie wieder erlangen können. S. Wahlkapit. art. 10. §. 8.

zu veräußern übrig war. Wurden auch die Domainen in einigen Reichen nicht gänzlich verstreuet oder zerstückelt: so wurden sie dafür hier um desto mehr verschuldet. Und diese schlechte Oeconomie ward zu einer Zeit getrieben, wo wegen der vermehrten Staatsbedürfnisse gerade die allerhöchste und strengste Sparsamkeit erforderlich gewesen wäre. Indessen, als man das Uebel einzusehen und darauf zu denken anfieng, wie ihm abgeholfen werden könnte, war es schon geschehen, und jetzt konnten daher nur noch die Plane von Nutzen seyn, wie die verarmten Staatskassen wieder bereichert und für die versiegten Quellen, woraus sie bisher ihren Zufluß erhalten hatten, neue an die Stelle gesetzt werden sollten. Ueberall also, wo die Domainen entweder völlig durchgebracht, oder wo wenigstens die übriggebliebenen nicht mehr hinreichend waren, um mit den daraus erfolgenden Einkünften alle nöthigen Staatsausgaben zu bestreiten, mußte man zu den Unterthanen seine Zuflucht nehmen, und diesen mittelst Einführung der Steuern eine neue Last aufbürden, deren sie bey weiserer Verwaltung der Domainen, und bey einer bessern Wirthschaft, wo nicht gänzlich, doch auf alle Fälle größtentheils überhoben geblieben wären. Steuern und Abgaben wurden nun in großer Allgemeinheit eingeführt, und dienten dazu, das Deficit zu decken, das aus der Schmälerung der Domainen entstanden war.

Aus den bisher angeführten Thatsachen, die in grösserm oder minderm Umfange in der Geschichte jedes europäischen Staats vorkommen, läßt es sich erklären, warum wir heut zu Tage in den meisten Reichen als die zwey

Haupt-

Hauptzweige der öffentlichen Einkünfte die Domainen und Steuern antreffen. Hin und wieder sind zwar jene völlig verschwunden, und haben diesen ausschließlich ihren Platz einräumen müssen. Indessen kann dieß doch nur als der seltnere Fall, und nur gewissermaßen wie eine Ausnahme betrachtet werden, indem die Regel für die erwähnten beyden Hauptzweige, die noch jetzt in den meisten Ländern eingeführt und vorhanden sind, zu sprechen scheint. Auch in den Gebieten der deutschen weltlichen Reichsstände tritt dieser Fall ein. Wir sehen unsere Fürsten im Besitze ansehnlicher Domainen, die unter dem gewöhnlicheren Namen Cammergüter bekannt sind, und mit deren Einkünften sie die, zur standesmäßigen Erhaltung ihrer Familien, zur Führung des Hofhalts und zur Besoldung der Landesbedienten erforderlichen, Ausgaben bestreiten. * Die zur Erhal-

* Der den Rechtslehrern oft vorgeworfene Hang zu überflüßigen Distinctionen hat sie sogar nicht verlassen, wenn sie ihren einheimischen Boden, die positive Jurisprudenz mit den philosophischen Gebieten der Staatswissenschaft umgetauscht haben. Dahin rechne ich den im allgemeinen Staatsrechte angenommenen Unterschied zwischen bonis domanialibus und bonis publicis. Bona monarchiae publica (schreibt Achenwall in seinem iure publ. et gentium §. 124.), quorum reditus ad sustentandam principis domum seu aulam destinati, vocantur bona domanialia (domanium); si ad alios vsus publicos, bona publica strictius dicuntur (patrimonium reipublicae strictius dictum.) Complexus redituum, aulae vsibus destinatorum fiscus; aliis vsibus publicis, aerarium appellari solet. Wozu soll diese, in der Natur der Sache, nicht gegründete Distinction? Alle Güter einer bürgerlichen Gesellschaft, die noch nicht von den Mitgliedern als Privateigenthum benutzt werden, sind bona publica. Was

Erhaltung des Militairs, zur Landesdefension, zu Reichs- und Kreissteuern, zu Gesandschaften, zu Tilgung oder Verintereßirung übernommener Schulden u. s. w. nöthigen Kosten hingegen, werden von den Unterthanen durch Abgaben aufgebracht.

Da die Cammergüter in Deutschland, wie wir eben gesehen haben, noch eine so wichtige Rolle spielen, so wird es nicht überflüßig seyn, ihr Wesen und ihre Beschaffenheit so tief wie möglich zu ergründen. Aus dieser Untersuchung wird

Was hiervon dem Souverain als Mittel zum Zwecke nutznießlich ausgesetzt wird, heißt domanium, und die Einkünfte davon fiscus, diese mögen zum Unterhalte des Regenten oder zur Landeswohlfahrt verwandt werden. Wird die ächtrömische Eintheilung von Fiscus und Aerarium auf deutsche Reichsländer angewandt; so kann sie sehr leicht zu ganz schiefen und irrigen Begriffen Veranlassung geben. In unsern reichsständischen Territorien sind mir nur zwey Hauptcassen bekannt. 1) Die fürstlichen, wohin alles fließt, was der Fürst einzunehmen hat, er mag es nun zu seinem und seiner Familie Unterhalte oder zu dem Landeswohl bestimmen, fiscus. 2) Die landschaftlichen (wo es noch eine landschaftliche Einrichtung giebt), in welche die durch den jüngsten Reichsabschied §. 180. und den Reichsschluß von 1670. bewillgten Steuern u. dgl. wie auch die zur Tilgung der Landes- oder übernommener Cammerschulden abgeliefert werden. Will man diese Casse aerarium, (nur nicht im römischen Sinne) nennen: so habe ich nichts dawider. Nur dagegen protestire ich, daß man die eigentlichen fürstlichen Einkünfte noch besonders in fiscum und aerarium eintheile, wie dieß so oft geschehen ist. Denn diese unpassende Distinction macht nichts als Verwirrung. Vergl. Justi's Staatswirthschaft, Th. 2. §. 67.

wird sich zugleich die Auflösung der höchst wichtigen Frage ergeben, ob diese Güter als wahre Domainen zu betrachten sind oder nicht? In ältern Zeiten fanden sich unsere deutschen Fürsten nicht wenig geschmeichelt, wenn man von ihren Domainen redete, weil ihnen dieser Ausdruck zu einer Gleichsetzung ihrer Lage mit der von Louis XIV. der gern von seinen Domainen sprechen hörte, Gelegenheit an die Hand bot. * Mit der unedeln Benennung von Cammergütern durfte man sich damals nicht sehr beliebt zu machen hoffen, indem darinn etwas niedriges, und gar nichts erhabenes, königliches, zu liegen schien. Indessen wenn die guten Herren die Beschaffenheit und den Werth der Cammergüter richtig gekannt, und auf der andern Seite die Natur der Domainen gehörig erwogen hätten: so würden sie gewiß die letztere, prächtige, aber leere, gegen die erstere, einfache, aber reelle Benennung sehr bereitwillig aufgegeben haben. ** Denn alsdann würde es ihnen

* Den Ausdruck Domainen findet man in Teutschland schon im Jahre 1004, und damals bedeutete das Wort so viel als gewisse Gefälle der Regenten. Pabst Honorius IV. gab 1286 Gelegenheit, daß die Italiäner diejenigen Güter damit zu benennen anfiengen, die dem Staate gehörten, und wovon die Fürsten nur den Genuß hatten. Von den Italiänern ist das Wort zu den Franzosen gekommen. S. Ungrund der Domainen in Baiern fol. 1768. §. 8. u. f. Von den Franzosen ist es zu uns gekommen, jedoch erst nach dem westphälischen Frieden. S. Moser von der Reichsstände Landen. S. 147.

** Durch die unselige Sucht, die seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts einzureißen anfieng, dem französischen Hofe

ihnen bald klar geworden seyn, daß sie als Domainenbesitzer nur Verwalter des Staatseigenthums, nicht aber Selbsteigenthümer wären. An die Veräußerung oder Verschuldung dieser Güter hätten sie in diesem Falle nach den oben festgesetzten Grundsätzen keinesweges denken dürfen, ohne sich erst um die vorläufige Bewilligung ihrer Unterthanen oder deren Repräsentanten zu bekümmern. Als Innhaber von Cammergütern hingegen konnten sie sich vielleicht eine weit unumschränktere Gewalt über diese Grundstücke und eine viel freyere Disposition über dieselben anmaßen. Laßt uns also untersuchen, ob Krongüter oder deutsche Cammergüter dem Besitzer größere Rechte einräumen.

Wäre unsere deutsche Verfassung von Philosophen und Staatsrechtslehrern gegründet worden: so ließe sich sehr wahrscheinlich vermuthen, daß man die Unveräußer-

Hofe in Sitten, Namen, Einrichtungen, Verwöhnungen, kurz in Allem nachzuäffen, haben die deutschen Fürsten eine Menge schiefer Ideen von ihren Rechten und Pflichten bekommen, so wie überhaupt dadurch viel Unheil angestiftet worden ist. Der Hofluxus und die Staatsausgaben sind seit der Zeit um 9/10 gestiegen. "La plus part des petits Princes et nommément ceux d'Allemagne se ruinent par la dépense excessive à proportion de leurs revenus, que leur fait faire l'yvresse de leur vaine grandeur; ils s'abiment pour soutenir l'honneur de leur maison et ils prennent par vanité le chemin de la misére et de l'hopital; *il n'y a pas jusqu'au cadet du cadet d'une ligne appanagée, qui ne s'imagine d'être quelque chose de semblable a Louis XIV.*; il batit son Versailles; il a ses maitresses; il entretient ses armées." Antimachiavel. ch. 10.

äußerlichkeit derjenigen Güter, die zur Unterhaltung des Staatsverbands dienen sollten, als einen wesentlichen Punct in die deutsche declaration des droits de l'homme eingerückt hätte. Da aber die ersten Steine zu diesem ehrwürdigen alten Gebäude durch die Eroberung der fränkischen Könige und die bey dieser Eroberung befolgten Maximen zusammengetragen worden sind: so darf man sich nicht wundern, wenn man die Entstehung der Domainen, nach den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts, von dem Ursprunge der Cammergüter * nach den Beweisen, die sich in der Geschichte davon auffinden lassen, sehr wesentlich verschieden antrifft. Jene rühren einzig und allein vom Volke her, und der Regent war schon Regent, als er sie bekam. Diese stammen dagegen auf keine Art und Weise vom Volke ab, und waren lange schon vorhanden, ehe die Eigenthümer derselben Regenten wurden. Unsere Reichsstände waren weit früher Gutsherren über die grossen Grundstücke, die sie jetzt noch besitzen, als sie sich zu Fürsten empor hoben. Jene Eigenschaft bahnte ihnen vielmehr

* Ein paar Zeilen über die etymologische Bedeutung des Worts werden hier nicht am unrechten Orte stehen. Cammer hieß bey den alten Deutschen sowohl ein Pallast als ein Zimmer. Da nun in den königlichen Pallästen Gericht gehalten wurde: so nannte man das Tribunal, das in des Königs Namen Recht sprach, das Cammergericht. In eben diesem Pallaste wurden aber auch die königlichen Gelder aufbewahrt. Deswegen ward der Schatzmeister Cämmerer, so wie der königliche oder päbstliche Fiscus Cammer genannt. Daher heißen noch heutiges Tages die Güter, deren Einkünfte in die fürstliche Rent-Cammer fließen, Cammergüter. Vergl. Strubens rechtliche Bedenken Th. 2. Bed. 1. S. auch Haltaus in Gloss. Germ. voc. Cammer.

mehr den Weg zu dieser, wie dieß aus folgendem deutlich werden wird.

Als die ersten Merovåer und ihre tapfern Nachfolger Deutschland unter ihre Botmäßigkeit brachten, und die einzelnen deutschen Völkerschaften unter einem Scepter vereinigten, mußte der Gedanke, wie dieses weitläuftige und kriegrische Reich am besten und weisesten regiert werden könnte, ihre ungetheilte Aufmerksamkeit auf sich ziehen. Jedes Eroberers erste und nachdrücklichste Maaßregel bestehen gewiß darinn, das eroberte Land unter seinem Gehorsame zu erhalten, und die Kräfte desselben im Nothfall zu neuen Eroberungen zu nutzen. So war es auch bey den fränkischen Königen. Sie setzten in die verschiedenen Provinzen des Reichs vornehme Bediente, welche die Regierung und Ruhe des, ihrer Aufsicht anvertrauten, Landes zu besorgen hatten, und die nach geschehenem Aufgebote die junge Mannschaft sammeln und dem königlichen Heere zuführen mußten, um dem Feinde Widerstand zu thun. Diese unter dem Namen von Herzogen und Grafen bekannten Anführer konnten von den Königen nach Willkühr ein = und abgesetzt werden, und verhielten sich zu ihnen ungefehr, wie der Statthalter einer Provinz zu seinem Monarchen. Deutschland war in unzählige Gaue vertheilt, eine geographische Abtheilung, die sich gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts fast gänzlich verloren hat. Ueber einen solchen Gau wurde ein Graf, über mehrere Gaue, die eine Völkerschaft ausmachten, ein Herzog gesetzt. Das Verhältniß, worinn ersterer zum letztern stand, ist nicht völlig bekannt. So viel scheint

 gewiß

gewiß zu seyn, daß die Gewalt der Grafen sich mehr in Justiz- und Policeysachen, die Gewalt der Herzoge hingegen in Kriegsangelegenheiten zeigte, und daß erstere den letztern in gewissen Dingen untergeordnet waren. Diese königlichen Befehlshaber wurden gewöhnlich von dem Könige aus dem Adel, * den Dynastenfamilien, gewählt, die in den verschiedenen Gauen ihre Besitzungen hatten. Zur Belohnung für ihre Mühe und für die Aufsicht über ihre Districte pflegte ihnen die Nutznießung einiger in ihrer Gegend belegener königlicher Domainen ad dies vitae angewiesen zu werden.

Zu der Merovåer Zeiten bestanden also die Einkünfte der Herzoge und Grafen, dieser damaligen königlichen Beamten, aus welchen in einer spätern Periode Fürsten wurden, 1) aus ihren eigenen, ihnen erblich und eigenthümlich zustehenden Gütern, 2) aus den Grundstücken, deren Benutzung ihnen für ihre Dienstgeschäfte bewilligt war, und die sie wieder zurückliefern mußten, sobald ihnen ihre Bedienung abgenommen ward. Aus beyden Arten von Gütern mußten sie die bey der Verwaltung ihres Regierungs-Amts vorkommenden Unkosten bestreiten.

Dieses

* Eine von mir ausgearbeitete Geschichte des deutschen Adels, worinn ich mich besonders zu beweisen bemühet habe, daß es im ältern Deutschland nur eine Art von Adel gegeben habe, und daß der Schluß von der bloßen Freyheit eines Mannes auf den Adel desselben eine falsche Idee sey, steht im Repertorium des deutschen Staats- und Lehnrechts, Artik. Reichsritterschaft §. 2 u. f.

Dieses Verhältniß in Hinsicht der Güter dauerte einige Jahrhunderte fort, bis endlich eine merkwürdige Epoche in der deutschen Geschichte, die Erblichwerdung der Grafschaften und Herzogthümer, eine wichtige Veränderung darinn hervorbrachte.

Unter dem ersten Königsstamme hatte es sich schon sehr oft ereignet, daß der Sohn, oder der nächste männliche Verwandte, wenn er anders tüchtig dazu befunden wurde, die Stelle seines Vorgängers beybehalten hatte. Dieses mochte vielleicht in einigen gräflichen Geschlechtern die Idee erweckt haben, als ob die Bedienung immer bey der Familie bleiben müßte. Wenigstens findet man schon in den Capitularien K. Carls des Großen folgende Aeußerung: Auditum habemus, qualiter et Comites et alii homines, qui noſtra beneficia habere videntur, comparant ſibi proprietates de ipſo noſtro beneficio. *

Doch wußte sich der große Mann, der dieses sagte, dem einreißenden Mißbrauche kräftig noch zu widersetzen. Seine schwachen, in zahllose Streitigkeiten mit ihrer Familie, ihren Ständen und den Päbsten, verwickelten Nachfolger, thaten dieses nicht immer mit gleich gutem Erfolge, und so findet man denn schon mit dem Anfange des zwölften Jahrhunderts (in Lothringen und den heutigen Niederlanden noch weit früher) daß gräflichen Geschlechtern ihr Erbrecht nicht mehr bestritten wurde. Mit den alten Herzogthümern hielt es weit härter, ehe ihnen die Erblichkeit zugestanden ward. Aber auch das war endlich eine

* Georgiſch Corp. iur. germ. p. 1350.

eine Frucht des unglücklichen Verlaufs der Unruhen, worinn sich Heinrich IV. verwickelt sah. *

Nun waren also die Herzoge und Grafen erbliche Beamte geworden, denen ihre Würde nicht mehr entzogen werden konnte. Durch diese Crisis ihrer Lage gewannen sie nicht nur an Unabhängigkeit vom Kaiser und an Ansehen, sondern auch an Reichthum und folglich an Macht. Die ursprünglich königlichen Krongüter, deren Früchte sie als eine Art von Besoldung zu ziehen gehabt hatten, befanden sich schon seit so langen Jahren in ihrem und ihrer Familien Besitze, daß sie mit ihrem eigenthümlichen Vermögen in ein Ganzes zusammen gewachsen waren, dessen Theilung in die zwey componirenden Urstoffe jetzt um so viel schwerer geworden wäre, da man bey der damaligen Unlust zum Schreiben, und bey dem daraus entstehenden gewöhnlichen Mangel an gültigen Documenten wohl in den meisten Häusern vergessen haben mochte, welche Grundstücke man königlicher Huld und Gnade, und welche man den Vorfahren zu verdanken gehabt hätte. Eine Absonderung wäre also immer eine mißliche, mit unsäglichen Schwierigkeiten verknüpfte Forderung gewesen. Doch dieß war man kaiserlicher Seits auch nicht zu verlangen befugt. Denn, da erst einmal den Staatsbeamten die Vererbung ihrer Bedienung auf ihre Nachkommen verstattet worden war: so konnte ihnen auch die Vererbung der Güter, die als annexa der Bedienung zu betrachten waren, nicht wohl streitig gemacht oder versagt werden. Diese wurden also eben so gut wie die Würde, um derent-

* Pütters historische Entwickelung Th. 1. S. 220.

derentwillen sie verliehen worden waren, ein wahres Eigenthum der Familie, das jedoch der Natur der Sache nach in gewisser Hinsicht billig wiederruflich hätte seyn sollen. Denn da die Güter der guten Verwaltung der Bedienung und mithin unter der Bedingung ertheilt waren, daß die Befehlshaber ihre Pflicht als solche erfüllen sollten: so mußten auch, falls wider diese Bedingung gehandelt und sie auf die Art resolvirt ward, alle die von ihr abhangenden Vortheile alsbald ihre Endschaft erreichen, und das Eigenthum der Krongüter dem Kaiser wieder anheim fallen.

Im zwölften Jahrhunderte erblicken wir also unsere heutige Fürsten nur noch als reiche Gutsherren, die öffentliche Staatsgeschäfte zu betreiben und im Namen des Kaisers die meisten Regierungsrechte in einem bestimmten Bezirke auszuüben haben. Ueber ihre Landgüter oder sonstige Grundstücke stand ihnen zwar ein vollkommenes Eigenthum zu; jedoch waren sie verpflichtet, alle mit der öffentlichen Verwaltung verbundenen Ausgaben aus ihren eigenen Mitteln zu bestreiten, ohne sich einfallen lassen zu dürfen, die kaiserlichen, ihrer Regierung anvertrauten, Unterthanen mit einem Theile dieser Kosten zu belästigen. *

Doch

* Hätten sie also ihre Güter durchzubringen oder so tief zu verschulden angefangen, daß die Einkünfte derselben von den Gläubigern in Beschlag genommen worden waren: so würde der Kaiser selbst damals schon befugt gewesen seyn, dieser unordentlichen Wirthschaft Einhalt zu thun. Denn wenn die Einnahme von den Gütern wegfiel, woher sollten dann die Regierungskosten genommen werden? Indessen mag sich dieser Fall entweder niemals, oder doch nur höchst selten, ereignet haben,

Doch nicht lange dauert dasselbe Verhältniß fort; denn bald nach dieser Periode treten die bisherigen Statthalter als wirkliche Regenten auf. Wenn man sich erinnert, wie erstaunlich, besonders im zehnten, eilften und zwölften Jahrhunderte, die deutsche Krone durch die unglücklichen Züge nach Italien und ins gelobte Land, durch die Händel mit den Päbsten und durch das überhandgenommene Faustrecht, an ihrem ursprünglichen Glanze verlohren hat, so läßt es sich leicht erklären, wie sich nach und nach die deutschen Machthaber immer mehr Rechte anmaßten und sich endlich von Friedrich II. die beyden berühmten Urkunden von 1220 und 1232 auswirken konnten, worinn ihnen die meisten Rechte, die sie bisher in kaiserlichem Namen über ihre Untergebene ausgeübt hatten, als eigene zugestanden, und wodurch ihnen also die mit der Landeshoheit verknüpften Befugnisse fast in ihrem ganzen Umfange beygelegt wurden.

Nach richtigen Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts hätte diese einseitige Verleihung der Kaiser keine Wirkung hervorbringen können, wenn die Einwohner in den Grafschaften oder Herzogthümern nicht ihren Beyfall zu der neuen Einrichtung gegeben hätten. Denn durch diese Veränderung waren sie von kaiserlichen Unterthanen in fürstliche umgeschaffen worden, eine Metamorphose, die ihnen

ben, theils, weil die zu den Zeiten noch nicht sehr üppige Lebensart und die beschränkten Staatsbedürfnisse die Fürsten zu dergleichen verzweiflungsvollen Mitteln nicht nöthigten, theils weil die Kaiser auch zu ohnmächtig und nachlässig waren, um sich viel um die innere Oeconomie ihrer Stände zu bekümmern.

ihnen unmöglich gleichgültig seyn konnte und bey der man ihre Meynung, wenn anders die Menschen nicht wie Heerden Schafe betrachtet werden sollen, die nach Willkühr vertauscht oder verkauft werden dürfen, nothwendig anhören und in Erwägung ziehen mußte. Hätten die Ritter, die nicht eximirten Prälaten und die Städte (als die Stände oder Repräsentanten des Volks) zu der wichtigen Abänderung ihrer bisherigen Verfassung, wodurch der Kaiser seine landesfürstlichen Rechte an Herzoge und Grafen übertrug, ihre Einwilligung nicht geben zu können, sondern vielmehr Einwendungen dawider machen zu müssen geglaubt: so wäre die Verhandlung sicherlich nicht zur Reife gediehen, und ihr Widerspruch, der um so nachdrücklicher gewesen wäre, da ihm durch das Faustrecht leicht Ansehen verschafft werden konnte, hätte dann der einseitig beliebten Reform unübersteigliche Hindernisse in den Weg gelegt.

Zum Glücke aber für die aufkeimende Landeshoheit waren die Stände mit dieser Veränderung sehr wohl zufrieden. Der Prälat, der Edelmann und der Bürger in einzelnen Ländern fand seine Rechnung besser dabey, den Herzog, den Graf u. s. w. zum eigenen Landesfürsten, und den Kaiser nur zum höchsten Oberherrn zu haben, als wenn alle Gewalt in der einzigen Kaiserkrone vereiniget geblieben wäre. Denn von dieser war hernach keine weitere Zuflucht übrig. Und so bald ein Kaiser nur Gefallen daran fand, einer einzelnen Provinz vor der andern beschwerlich zu fallen: so war eine solche Provinz nicht leicht im Stande der kaiserlichen Uebermacht zu widerstehen, wie z. B. unter Heinrich IV. die Sachsen deswegen mißvergnügt

vergnügt waren, weil er ihnen mit seinem beständigen Aufenthalte und den damit verbundenen Lieferungen, Vorspannen u. s. w. im höchsten Grade zur Last fiel. *

Ueberhaupt scheinen auch die nunmehrigen Fürsten die schwere Kunst, ihre neuen Unterthanen bey gutem Sinne zu erhalten, meisterhaft verstanden zu haben. War eine Verfügung zu treffen, die auf das Wohl des Landes Einfluß hatte: so wurden jedesmal die Angesehenen unter dem Volke, wie sich dieß sehr wohl schickte und gebührte, zusammen berufen, um mit ihnen freundschaftlich die zu nehmenden Maaßregeln zu überlegen und ihre Rathschläge darüber zu vernehmen. Diese Sitte war so allgemein angenommen und eingeführt, daß sich mit Recht behaupten läßt, Landeshoheit und Landstandschaft sey zu gleicher Zeit entstanden. **

Ein Hauptumstand aber, der die Unterthanen mit der neuen Einrichtung vorzüglich aussöhnte, und ihr schnellen Eingang und Beyfall verschaffte, ist unstreitig der, daß sie ihnen nicht die geringsten Kosten verursachte oder andere Lasten aufbürdete. Die Landstände, die einen weltlichen Reichsstand zum Regenten bekommen hatten, waren nicht in dem Falle, wie ein Volk, das sich einen Beherrscher wählt,

* S. Pütters Beyträge zum deutschen Staats- und Fürstenrechte. Th. I. Nr. 6. S. 122.

** Wenn man Landesrecesse, Abschiede, Verträge, Reversalien u. s. w. erst seit dem Ende des 14ten Jahrhunderts antrifft: so hat dieses einen andern Grund. S. Pütter a. a. O.

wählt, und demselben zur Unterhaltung seines Hofstaats oder zu andern Regierungsausgaben gewisse Güter oder Einkünfte anweisen muß. Hier hatte der Reichsstand schon seine Güter und Einkünfte als ein Eigenthum oder Lehen, das seiner Familie zugehörte und das theils durch die Großmuth der Kaiser, theils durch den Erwerb der Vorfahren in ihren Besitz gekommen war; hiervon konnte er nach erlangter landesfürstlicher Gewalt alles, was nach den Umständen damaliger Zeiten nöthig war, hinlänglich bestreiten, ohne daß die Landschaft vom Ihrigen etwas herzugeben brauchte. Nimmermehr würden unsere Reichsstände Fürsten geworden seyn, wenn sie ihren Unterthanen hätten anmuthen seyn wollen, die Regierungskosten zu übernehmen. * Diese mußten sie vielmehr sämtlich aus ihren eigenen Mitteln stehen, und es heißt nicht zu viel gesagt, wenn man behauptet, daß die Unterthanen, als diese zur Uebertragung der kaiserlichen Rechte auf die Fürsten einwilligten, letzteren als eine, ihrer Einwilligung angehängte stillschweigende Bedingung, die Verpflichtung aufgelegt haben, daß sie alle und jede Staatsausgaben einzig und allein aus ihren Cammergütern herbeyzuschaffen verbunden seyn sollten. Dieser Satz läßt sich aus einer Menge Zeugnisse beweisen, ** und durch die unläugbare Thatsache befestigen, daß

* S. Strubens rechtliche Bedenken. Th. 2. Bed. 1. §. 5.

** S. Strube a. a. O. §. 5. In dem *Chronico Limburgensi* beym Herrn von Hontheim in Prodrom. Histor. Trevir. p. 1076. heißt es von den Zeiten des trierschen Erzbischofs Boemunds, der 1291 gestorben: "Der Zeitt ware nit der Sitt midt Gewalt über die Unterthanen zu herrschen, Schatzungen zu fordern, auch

daß man in dem ersten Jahrhundert nach der Entstehung der Landeshoheit von keinen Abgaben, sie haben Namen, welchen sie wollen, etwas gewußt hat, sondern daß diese eines viel spätern Ursprungs sind, wie weiter unten gezeigt werden wird.

Die deutschen Fürsten haben also ihren Regentenstand nicht ohne Aufopferungen erlangt und um keinen unbedeutenden Preis erkauft. Als bloße Gutsbesitzer konnten sie über ihre Grundstücke frey disponiren, und die davon erfolgenden Einkünfte nach Gutdünken zu ihrem oder ihrer Familie Nutzen und Vergnügen verwenden. Als Fürsten hingegen wurde ihnen der Umfang ihrer Eigenthumsrechte beträchtlich geschmälert, indem sie jetzt aus den Revenüen ihrer Güter zugleich alle Staatsausgaben be-

streiten

auch der zehende Pfennig noch nit verwilliget oder gebilliget, sondern ein jederer Herr muste sich bey dem järlichen und von alters gewonlichen inkumbsten begnugen lassen." Von Pommern schreibt Schwartz in der Pommersch- und Rugianischen Lehnshistorie S. 770, daß die Landesfürsten große Cammergüter besessen hätten, und fährt sodann folgendermaßen fort: "Mit einem so großen Domanio hatte es die Absicht, daß die gesammten Regimentsbürden zu Kriegs- und Friedenszeiten daraus beschafft wurden. Dagegen der landesgesessene Adel weiter zu nichts als zu Kriegsdiensten, erst aus Unterthänigkeit und als Mitbewohner des Landes, nach der Zeit aber als Vasallen und Lehnträger verbunden war." --- --- "Hatten sich auch die guten Herren (die Herzoge) in Kriegesläuften durch Verpfändung ihrer Domanial-Güter vertiefet: so suchten sie es hernach durch Einziehung ihrer Hofstatt und alle mögliche Ersparung wieder herbeyzubringen."

streiten mußten. Der Güter wegen waren sie hauptsächlich mit Regenten geworden, und ihre Unterthanen hatten nun ein Interesse daran bekommen, daß diese Güter nicht verschleudert oder ihre Früchte und Nutzungen vermindert wurden. Denn in diesem Falle hätten sie immer befürchten müssen, daß die Last, die der Fürst allein zu tragen übernommen hatte, über kurz oder lang ihnen zum Theil mit aufgebürdet werden möchte. Bey Veräußerung oder Verschuldung der Cammergüter hatten sie folglich allerdings ein Wort zu sprechen und die Cammergüter waren hierdurch den Domainen, wo nicht völlig an die Seite gesetzt, doch wenigstens sehr nahe gerückt worden.

Man sieht hieraus, daß den Fürsten das Vergnügen zu regieren gewiß nicht gering zu stehen kam, und man muß zugeben, daß, wenn sie den Unterthanen Verbindlichkeiten deßhalb zu haben glaubten, daß diese sich von ihnen befehlen ließen, die Unterthanen ihnen ihrerseits wahrlich eben so viel Dank dafür schuldig seyn mußten, daß sie so gütig waren, sie auf eigene Kosten vor den Greueln der Gesetzlosigkeit sicher stellen zu wollen. Freylich hatten die Regenten zur Erfüllung dieses Zwecks als vormalige kaiserliche Befehlshaber ansehnliche Güter bekommen, die sie nachmals durch mancherley Mittel und Wege erblich und eigenthümlich an sich zu bringen gewußt hatten. Allein außer diesen Gütern waren sie doch zugleich Besitzer eines großen Vermögens gewesen, worüber ihnen niemand die Rechte eines Privateigenthums streitig zu machen befugt war. Jetzt konnte und mußte es sich gewiß sehr oft ereignen, daß sie, wenn die Einkünfte aus jenen Gütern zu den

Staatsausgaben nicht mehr zureichen wollten, zu ihren von den Vorfahren ererbten Grundstücken ihre Zuflucht zu nehmen genöthiget wurden. In einer Zeit, wie die jezzige, wo fast jedermann, oft höchst unbilliger und unbedachtsamerweise, das Censoramt über die Großen an sich zu reißen, und ihren untadelhaftesten Handlungen die bitterste Auslegung unterzulegen pflegt, verdient dieser Umstand vorzüglich beherzigt zu werden. Wären viele unserer unreifen politischen Reformatoren hinlänglich mit ihm bekannt: so würde sehr wahrscheinlich ein großer Theil des Tadels, den sie in so reichlichen Gaben über die deutschen Fürsten ausstreuen, wegfallen müssen; jeder kleine Aufwand, den der Regent zu seinem Vergnügen macht, würde alsdann nicht länger mit der gehäßigen Benennung einer unerlaubten Verschwendung des Staatsvermögens gebrandmarkt, und es würde nicht länger behauptet werden, daß die deutschen Reichsstände ihren Unterthanen von der Verwendung jedes Hellers und Pfennigs die genaueste Rechenschaft schuldig sind. Es verräth Neid oder Unkunde unserer Verfassung, wenn man einem übrigens sparsamen und vernünftigen Fürsten, der in seiner Staatsöconomie deutliche Beweise von seiner Ueberzeugung, daß er des Unterthans und dieser nicht seinetwegen da ist, an den Tag legt, alle mässige Ausgaben, die nicht unmittelbar des Staats wegen geschehen, moniren, und ihm jede mit einigen Unkosten verbundene Unternehmung, die mehr auf seine Befriedigung als seiner Unterthanen Glückseligkeit Bezug hat, verargen und mißgönnen will. * Denn obgleich es ein ewig wahrer

* Indessen (wie dieß wohl keiner Erinnerung bedarf) est modus in rebus. Daß der wirklich verschwendrische Fürst

wahrer Satz ist, daß, wenn sich die Menschen gefallen lassen, aus Gutsherren Fürsten zu werden, sie mit den Rechten der Fürsten auch zugleich ihre Pflichten übernehmen müssen: so würde es doch gleich lieblos als thöricht seyn, die Spuren, die von der vormaligen Gutsherrschaft beybehalten worden sind, und ohne Nachtheil der Bürger beybehalten werden konnten, ohne Noth und aus bloßer Sansculotterie wegwischen zu wollen.

Aus den bisher vorgetragenen historischen Thatsachen scheint ganz unläugbar zu folgen, daß die Cammergüter von der ersten Entstehung der Landeshoheit an ohne Einwilligung der Stände oder Unterthanen eigentlich auf keinen Fall hätten veräußert werden dürfen. Indessen ward auf diese Unveräußerlichkeit leider! bey weitem nicht so strenge gehalten, wie es nach richtigern Grundsätzen hätte geschehen sollen. Die Fürsten arteten von der edeln Simplicität und Mäßigkeit ihrer rühmlichen Vorfahren immer mehr und mehr aus, und fiengen an sich hin und wieder dem unsinnigsten Luxus zu ergeben. * Hierzu war Geld und mehr Geld nöthig, als die Güter aufbringen konnten. Um dieß herbey zu schaffen, war kein andres Mittel übrig, als zu borgen, und auch wohl im Nothfalle zu versetzen. Mehrten sich die Schulden, und drang der Gläubiger endlich mit Ungestüm auf Bezahlung: so ward zum Verkaufe geschritten. Billig hätte man nun in solchen Fällen den lebhaftesten Widerspruch von der Landschaft erwarten sollen.

Fürst an mir keinen Vertheidiger finden wird, glaub' ich schon in dem Vorhergehenden bewiesen zu haben.

* S. Schmids Geschichte d. Deutschen. Th. 4. S. 439.

len. Allein dieser erfolgte nur äußerst selten. Jedoch kann diese Unterlassungssünde in keiner Hinsicht zum Beweise dienen, daß kein Recht zum Widerspruche vorhanden war. Wer mit den Sitten des funfzehnten und sechszehnten Jahrhunderts bekannt ist, wird es sehr begreiflich finden, wie dergleichen Protestationen gewöhnlich unterblieben. Der Ritter oder der Prälat verstand herzlich wenig von der Staatsverwaltung, und enthielt es sich sehr gern, sich um die Angelegenheiten seines Fürsten zu bekümmern, wenn dieser dagegen nur wiederum so gefällig war, sich in seine Sachen nicht zu mischen, und ihm in seinen mannhaften und gewöhnlich ziemlich räuberischen Fehden freyes Spiel zu lassen. Eben so wenig läßt sich auch aus diesem nicht eingelegten Widerspruche ein Herkommen folgern. Denn die Observanz hätte nur dann begründet werden können, wenn der geschehene Widerspruch verworfen und aus der Acht gelassen worden wäre, * — eine Sache, die schwerlich dargethan werden wird. Uebrigens beweiset der Umstand, daß in spätern Zeiten von den Landschaften so oft über die Revocation veräußerter Cammergüter deliberirt, ja nicht selten wirklich dazu geschritten ist, ** hinlänglich, wie man bey aller Sorglosigkeit des Mittelalters die wahren Grundsätze nie ganz aus den Augen verlohren hat.

Dem sey nun auch wie ihm wolle, so bleibt doch so viel gewiß, daß die schlechte Wirthschaft ihren Gang fortgieng,

* S. I. S. Pütteri Instit. Iur. Publ. 1787. lib. I. c. 6. §. 45.

** S. Moser von der Reichsstände Landen. S. 250. u. f.

gieng, und die Einkünfte mithin täglich vermindert wurden. Hierzu trugen die veränderten Verhältnisse, und die durch sie vermehrten Staatsbedürfnisse ein Großes bey. Das alte Lehnsystem, nach welchem die Vasallen mit dem Lehnherrn zu dessen Vertheidigung in jedem gerechten Kriege ins Feld ziehen mußten, war nach Erfindung des Pulvers beträchtlich in Verfall gerathen. Besoldete Krieger traten jetzt an die Stelle der Ritter, die größtentheils nur noch auf Thurnieren die Erinnerung an ihre ehemalige Wichtigkeit feyerten. Doch nicht blos durch die besoldeten Heere wurden den Einkünften mächtige Abflüsse geöffnet. Die Regierungsgeschäfte fiengen an auf einen bessern Fuß betrieben zu werden, und machten eine größere Anzahl Schreiber und Räthe erforderlich. Zu allen diesen Ausgaben mußte Rath geschafft werden, und es blieb daher nichts weiter übrig, als sich an die guten Unterthanen zu wenden, und diese um eine kleine Beyhülfe zu den bedrängten und erschöpften Finanzen freundlichst zu ersuchen. Wie konnte es eine getreue Landschaft übers Herz bringen, ihren Fürsten in so großer Noth zu lassen? Sie bewilligte seine Bitte und bequemte sich zur Herbeyschaffung einer Steuer, die anfangs unter dem Namen von Beeden * bekannt war. Indessen gieng man doch gewöhnlich vorsichtig genug zu Werke, um sich Reverse ausstellen zu lassen, daß man hierzu keinesweges verbunden sey, sondern

es

* Aus der Etymologie dieses Worts läßt sich schon auf die Art der Entstehung dieser Steuer schliessen. Vergl. Strubens rechtliche Bedenken. Th. 2. Bed. 1. §. 6.

es blos aus gutem Willen gethan habe. * Vielfältig weigerten sich sogar auch die Unterthanen, dem Landesfürsten unter die Arme zu greifen, wenn die Cammeraufkünfte zu Bestreitung der Kriegskosten und anderer Ausgaben nicht hinreichten. Diese Fälle wurden in neuern Zeiten häufiger, da man, wie schon bemerkt ist, ohne viele geworbene Soldaten keine Kriege führen konnte, mehrere Bediente halten mußte, und der Aufwand bey Hofe überall zunahm. Bey diesen Umständen konnten die Cammergüter, wenn man sich der Sparsamkeit auch noch so sehr befliß, nie in Flor kommen, sondern sie wurden vielmehr sehr häufig verschuldet. So gieng es z. B. in Pommern, Mecklenburg, Brandenburg, den braunschweig-lüneburgischen Landen u. s. w. ** Wäre man überzeugt gewesen, daß die Unterthanen die Regierungskosten hätten tragen müssen, und daß die Cammergüter blos zum Unterhalte des Regenten da wären: so würde man gewiß nicht viel Umstände gemacht haben, Abgaben von ihnen zu verlangen, weil man sich dadurch eine Menge von unangenehmen Verdrießlichkeiten erspart hätte. So wußten aber die Fürsten sehr wohl, daß nach der deutschen Verfassung, wie oben

* Dergleichen Reverse finden sich in Ribbentrops Sammlung der Landtagsabschiede, Helmst. 1793. 4. Gewöhnlich halfen sie nur nicht viel. Denn oft hieß es nun, es wäre hergebracht und müßte bezahlt werden.

** S. Schwartz Pommersche und Rugianische Lehnshistorie, S. 888. Gerken Fragmenta Marchica p. 118. Beehr Rec. Mecklenburg. p. 759. 764. 774. 780. Strubens Nebenstunden, P. V.

oben schon gezeigt ist, dieß keinesweges der Fall seyn konnte, und waren daher schon sehr zufrieden, wenn sie ihre Unterthanen nur dahin zu stimmen vermochten, das Fehlende beyzutragen, was aus den Cammergütern nicht zu erheben war.

Ungeachtet dieser freywilligen Zuschüsse geriethen die Fürsten zuletzt dennoch in Gefahr, den Zeitpunct zu erleben, wo sie ihren Vermögensumständen eine völlige Zerrüttung vorher sagen konnten. Die dons gratuits der Unterthanen erfolgten zwar, allein so sparsam wie möglich. Dagegen stiegen die Reichsanlagen nach Errichtung des Cammergerichts und bey den fortwährenden Türkenkriegen von Tage zu Tage. Was war da natürlicher, als daß die schon erschöpften Cammergüter mit jedem Jahre in tiefern Verfall geriethen? Um diesem um sich reißenden Uebel ein endliches Ziel zu setzen, war ein kühner Schritt unumgänglich erforderlich. Dieser ward denn auch durch den auf dem Reichstage gemachten, und mit glücklichem Erfolge durchgesetzten, Vorschlag gethan, daß die Unterthanen angehalten werden möchten, zu den Römermonaten einen gesetzlich bestimmten Beytrag zu liefern. Der Reichsabschied von 1543 macht es daher §. 24. den Unterthanen der Reichsstände zur Pflicht, zu den bewilligten Römermonaten zu steuern, und zwar ohne allen Unterschied, so daß, wie es ausdrücklich heißt, Niemand davon ausgeschlossen oder damit verschont werden sollte. * Fast das nämliche verordnet der R. A.

* Dieses Gesetz war um so leichter von den Fürsten auszuwirken

A. von 1544. Besonders aber heißt es in dem Reichsabschiede von 1548. §. 102. "daß eine jede ordentliche Oberkeit, wie Herkommen und Recht ist, ihre Unterthanen, Geistliche und Weltliche, exempt oder nicht exempt, gefreyet oder nicht gefreyet, Niemand ausgenommen derhalben belegen möge, und die Unterthanen hierinnen zu gehorsamen schuldig seyn sollen, welche aber nicht höher angelegt noch beschwert werden sollen, denn als hoch sich eines jeden Standes Anschlag erstreckt." * .

Und so war es also glücklich durchgesetzt, daß eine Last, die vorhin blos von den Cammergütern getragen werden mußte, von jetzt an den Unterthanen theilweise aufgebürdet wurde. Doch mit dieser kleinen Erleichterung waren die Reichsstände noch keinesweges zufrieden. Aufgemuntert durch den ersten so günstig ausgefallenen Versuch ward auf der betretenen Bahn rasch fortgeschritten. Zuerst kam die Reihe an die Kreissteuern. Diese mußten nach Vorschrift der Reichsexecutionsordnung von 1555. §. 81. von den Unterthanen gleichfalls übernommen werden.

zuwirken und bey den Unterthanen in wirkliche Uebung zu bringen, da jene schon vorhin den sogenannten gemeinen Pfennig einigemale auf dem Reichstage bewilligt hatten, welchen dann diese unweigerlich entrichten mußten, und mithin die neue Reichssteuer nur als ein Surrogat der erwähnten Abgabe zu betrachten war. S. Häberlins Handbuch des teutschen Staatsrechts, nach d. Syst. des Geh. Justizr. Pütter, Berl. 1794. 8. Th. 2. §. 255. S. 271.

* Vgl. Häberlin a. a. O. Th. 2. S. 272.

den. * Eben so gieng es auch mit den Kosten, die zur Unterhaltung des Cammergerichts erforderlich sind. ** Endlich wurde zu den Landesdefensionskosten übergegangen, *** und den Beschluß machten die Gesandschaftskosten, † die ehemals blos aus den Einkünften der Cammergüter bestritten werden mußten, †† und deren Uebernahme jezt für die Unterthanen gesezlich gemacht wurde.

Die allmälige Entstehung aller dieser verschiedenen Arten von nothwendigen Steuern beweiset hinreichend, daß man die Cammergüter für die einzige Quelle gehalten habe, woraus der Regel nach alle Staatsausgaben und Regierungskosten erfolgen müßten, und daß man nur darauf bedacht gewesen sey, den Reichsständen etwas zu Hülfe zu kommen, da ihre Kräfte der ganzen Bürde nicht mehr gewachsen waren. Daher ist ihnen denn auch nur in bestimmten Puncten eine Unterstüzung bewilliget und hierdurch deutlich genug angezeigt worden, wie sehr es die Meynung sey, daß sie alle übrigen Bedürfnisse, außer den benannten, nach wie vor aus ihren eigenen Mitteln bestreiten sollten. Wäre dieß nicht die Absicht gewesen: so hätte man ja weit kürzer abkommen und ein für allemal ein Gesez machen können, wodurch

* Vergl. auch den J. R. A. §. 178.

** J. R. A. §. 14. Wahlcapit. Art. 15. §. 3. Reichsschluß vom 3ten Nov. 1780.

*** J. R. A. §. 180.

† S. das von dem Kaiser genehmigte Reichsgutachten vom Jahre 1670.

†† Vergl. R. A. von 1512. Tit. 1. §. 14.

durch den Unterthanen befohlen worden wäre, alle Steuern, die ihre Landesfürsten von ihnen, als zur Landesregierung erforderlich, begehren würden, ohnweigerlich zu entrichten. Dieses war aber im Gegentheil so wenig der Fall, daß, als die deutschen Reichsstände sich beykommen ließen, ein ähnliches despotisches und verfassungswidriges Reichsgutachten abzufassen, * und Leopold I. zur Ratification zu übergeben, der edle Kaiser diesen unwürdigen Vorschlag ohne Einschränkung verwarf und durch dieses Verfahren den besten Beweis für die Richtigkeit des Satzes gab, daß die Cammergüter nicht blos zu den Lustbarkeiten der Fürsten, sondern zu weit wichtigern Zwecken vorhanden sind. **

Die

* Die Reichsstände hatten in diesem Reichsgutachten darauf angetragen, daß "ihre Landstände, Landsassen, Städte und Unterthanen, nicht allein zur Landesdefensionsverfassung, sondern auch zur Handhab- und Erfüllung der dem westphälischen Frieden nicht zuwiderlaufenden Bündnisse, wie auch nicht nur zur Erhalt- und Besetzung der nöthigen, sondern unbestimmt der Festungen, Oerter und Plätze, auch zur Verpflegung der Völker und andere hierzu gehörigen Nothwendigkeiten ihren Landesfürsten, Herrschaften und Obern die jedesmal erforderende Mittel, und folglich alles, was an sie und so oft es begehrt würde, gehorsamlich und unweigerlich darzugeben schuldig seyn sollten." Diese Ausdehnung des §. 180. verwarf der Kaiser aber mit dem Zusatze, "zumal da die Unterthanen und Landsassen hierüber gar nicht gehört und vernommen worden." Vergl. Häberlin a. a. O. Th. 2. S. 278.

** Dieß erhellet auch daraus, daß die oben angeführten Reichsgesetze nur von einem Beytrage der Unterthanen zu den Römermonaten, besonders aber zu den Landes-

Die bisherige Erörterung wird nun das Wesen der Cammergüter, wie ich mir schmeichle, hinlänglich dargethan und ins Licht gesetzt haben. Ihrem Ursprunge nach sind sie unstreitig keine Domainen. Durch die nachmals mit ihnen vorgenommenen Veränderungen, oder, wenn ich mich des Ausdrucks bedienen darf, durch die Schicksale, die sie erlebt haben, sind sie hingegen mit diesen in eine so nahe Verwandschaft getreten, daß sie in mehrern Puncten die völlige Natur derselben angenommen haben. Denn ist der Beweis, den ich mich bisher zu führen bemüht habe, haltbar, und läßt es sich also wirklich aus der Geschichte und der Analogie der Reichsgesetze behaupten, * daß die Cammergüter ihrer heutigen Beschaffenheit nach als die Hauptquelle anzusehen sind, aus welcher der beträchtlichste Theil der zu den Staatsbedürfnissen nöthigen Kosten

Landesdefensionskosten reden. Sie sollen nach dem J. R. A. §. 180. zu Besatz- und Erhaltung der einem oder andern Reichsstande zugehörigen nöthigen Festungen, Plätze und Garnisonen, ihren Landesfürsten, Herrschaften und Obern mit hülflichem Beytrage gehorsamlich an Hand gehen. Sollen sie aber nur einen Beytrag, d. h. einen Theil des Ganzen, entrichten, woher soll denn der andere Theil erfolgen, als aus den Cammergütern? Unbegreiflich ist es mir daher, wie Herr von Justi in seinen historischen und juristischen Schriften Bd. 2. S. 131. 132. u. 134. das Gegentheil hat annehmen und behaupten können, daß die Cammergüter nur dem Aufwande gewidmet wären, welchen der Hofstaat erfordert.

* Besonders mache ich darauf aufmerksam, daß man alle diese Gesetze aus dem Gesichtspuncte betrachten müsse, den der Satz: Exceptio firmat regulam in casibus non exceptis, an die Hand giebt. Ist er je von Kraft und Anwendbarkeit: so ist es gewiß hier.

Kosten herfließt: so dürfen sie auch eben so wenig wie die Domainen von dem Regenten nach Willkühr und ohne Bewilligung des Volks veräußert werden. Vermöge ihrer jetzigen Bestimmung, durch welche sie gewissermaßen zum Staatsfond eingeweihet sind, hat die Nation gewisse Ansprüche und Rechte an ihnen erlangt. Werden sie verkauft, verschenkt, verpfändet, kurz, auf irgend eine Art abhanden gebracht: so gehen mit ihnen, auch die aus ihnen erfolgenden Einkünfte, die zu dem großen Zwecke, das Wohl der Nation durch weise Regierung zu begründen, bestimmt sind, verlohren. Dann bleibt dem Staate keine andere Wahl übrig, als seine Banden aufgelöst zu sehen, oder zur Eröffnung neuer Quellen seine Zuflucht zu nehmen. Die einstige Möglichkeit eines solchen traurigen Dilemma's zu verhindern, ist der Unterthan allerdings befugt. Er hat also ein wohlgegründetes Recht, der Veräußerung der Cammergüter zu widersprechen, und sich ihr auf jedem verfassungsmäßigen Wege zu widersetzen. Erwägt man alles dieses unpartheyisch: so wird man mich keiner kühnen Hypothesensucht beschuldigen, wenn ich hier den Satz aufstelle: daß nach dem allgemeinen deutschen Staatsrechte die Cammergüter der weltlichen Reichsstände ohne Bewilligung der Landschaften, oder wo diese nicht vorhanden sind, der Unterthanen selbst, in der Regel zum Nachtheile des Landes nicht veräußert werden dürfen. *

Nicht

* Und zwar ohne Rücksicht darauf zu nehmen, ob 1) durch die besondere Verfassung eines deutschen Landes die Ver-

Nicht ohne Furchtsamkeit habe ich diese Meynung zu äußern gewagt, da sich bisher die bewährtesten Rechtsgelehrten in dieser Hinsicht völlig gegen mich erklärt haben. So heißt es z. B. in einem Responso der Leipziger Facultät: "Vielmehr bona principum Imperii cameralia, ungeachtet sie Tafelgüter genannt werden, für nichts anders als Bona iure vtilis Dominii ab Imperio adquisita zu achten, deren Veräußerung ihnen so wenig verwehrt seyn kann, als sie den römischen teutschen Kaisern und dem Reiche, von wel-

Veräußerung untersagt ist, oder ob 2) die Cammergüter Lehn- oder Stammgüter sind. Denn alsdann versteht es sich von selbst, daß sie nicht ohne Bewilligung der Landstände, oder des Lehnsherrn und der Mitbelehnten und Agnaten alienirt werden dürfen. Herr von Justi ist wieder anderer Meynung. "Allein, eben diesen Grundsatz (der Unveräußerlichkeit der Domainen) schreibt er in seiner Staatswirthschaft Th. 2. §. 75. kann man in Deutschland nicht ohne Einschränkung annehmen. Die Cammergüter der Fürsten und Stände unsers Vaterlandes haben nicht eben denjenigen Ursprung, den solche Güter in andern europäischen Reichen haben. Sie haben sie entweder von den Kaisern in Lehen erhalten, oder sie sind eigenthümliche Güter ihrer Familien gewesen, ehe sie aus Statthaltern und Richtern erbliche Landesfürsten wurden, die hernach durch Beerbung, Kauf- und andere Verträge, wodurch das Eigenthum unter Privatpersonen erworben wird, vermehrt worden sind. Es liegen uns aus dem mittlern Zeitalter eine unzählige Menge Urkunden solcher Verträge vor Augen, die alle nicht statt gefunden haben könnten, wenn die landesfürstlichen Domainen in Deutschland unveräußerlich wären. Derjenige Grund also, welcher die Nachfolger in andern europäischen Reichen zur Widerrufung der veräußerten Cammergüter berechtigt, kann in Deutschland fast gar nicht gebraucht werden" u. s. w.

welchem sie herkommen, nicht verwehrt gewesen, und außerdem Vasalli Imperii völlig extra commercium, da niemand mit ihnen contrahiren könnte, gesetzt würden. Dn. de Berger d. l. §. 64. Horn class. 2. Resp. 9. p. 106. als weßwegen auch diejenigen, welche derer teutschen Fürsten Tafelgüter regulariter für inalienabel halten, dennoch alienationem rerum particularium modicae quantitatis, Reusner L. 4. Dec. 4. n. 29 sq. Springsfeld de Apanagio C. 7. n. 74. für gültig halten." Auch Strube schreibt: "Non dubitandum esse, Bonorum cameralium alienandi libertatem permissam esse Principibus, licet ista bona non Caesari, sed populo deberent." * Ebenfalls behauptet Moser, daß die Fürsten das Recht hätten, ihre Cammergüter ohne Bewilligung der Stände zu veräußern. **

So unbegränzt auch meine Ehrfurcht für die publicistischen Kenntnisse eines Strube's und Mosers *** ist: so glaube ich doch, daß bloße Autoritäten, die nicht

* S. die Dissertation De stat. prouinc. orig. et praec. iurib. §. 18.

** In dem Tractat von der Reichsstände Landen, Buch 1. Cap. 18. §. 11. S. 224. u. f. Derselben Meynung sind Titius in Iure publ. Lib. 5. cap. 5. §. 6. Brunnemann Cons. I. n. 314 sqq. Wernher part. 5. obs. 161. et part. 10. obs. 377. und 469. Siehe jedoch Ludewig in Consil. Hallens. tom. 2. lib. 2. c. 34. nr. 14 und 15.

*** Es ist sonderbar, daß, obgleich sich Moser bestimmt für die Veräußerlichkeit der Cammergüter erklärt, er an einem andern Orte diese Behauptung doch beträchtlich modificirt. Vergl. von der Reichsstände Landen, Buch 1. Cap. 22. S. 312.

nicht mit triftigen Gründen begleitet sind, in dieser Materie eben so wenig wie in irgend einer andern das geringste beweisen können. Und in der That fürchte ich weder den anerkannten Verdiensten jener großen Männer zu nahe zu treten, noch auch mich einer Unbescheidenheit schuldig zu machen, wenn ich dreist behaupte, daß sie die Sache keinesweges aus dem rechten Gesichtspuncte betrachtet, und mithin nur Argumente vorgebracht haben, die größtentheils nicht passend sind, und die ich durch die von mir vorgenommene Auseinandersetzung hinlänglich entkräftet zu haben glaube, um jede weitere Widerlegung derselben überflüßig zu machen.

Uebrigens läßt es sich nicht läugnen, daß die Gesinnungen über die Veräußerlichkeit oder Unveräußerlichkeit der Cammergüter noch so erstaunlich getheilt sind, daß man bey entstehenden Streitigkeiten nicht dafür einstehen kann, für welche Seite die Entscheidung der höchsten Reichsgerichte ausfallen werde. Sehr weise hat man daher in allen denen Ländern gehandelt, wo man, um allen möglichen Verdrießlichkeiten oder Processen über diese Frage auszuweichen, die Unveräußerlichkeit dieser Art von Güter durch ein ausdrückliches Landesgrundgesetz deutlich bestimmt hat. Dieß ist z. B. der Fall im Herzogthum Braunschweig gewesen. * In den, dem Landtagsabschiede von 1770 angehängten landschaftlichen Privilegien und Befugnissen art. 7. heißt es: "Der Landesherr will keine Dörfer, Schlösser

* Beyspiele von andern Ländern, wo ähnliche Verfügungen getroffen sind, führt Strube an, in der Abhandlung de stat. prouinc. orig. et praec. iurib. §. 27 u. f.

ser und andre ansehnliche Stücke des Herzogthums verge-ben, noch alieniren, es geschähe denn mit Wissen, Willen und Vollwort der Prälaten, Ritterschaft und Städte." Ein Beyspiel, das überall nachgeahmt zu werden ver-diente. *

So groß nun auch die Aehnlichkeit zwischen Domai-nen und Cammergütern zu seyn scheint: so hindert dieß doch nicht, daß nicht zwischen beyden Gattungen von Gü-tern ein wichtiger Unterschied statt habe, der selbst in Hin-sicht seiner practischen Folgen für nicht unbedeutend zu hal-ten ist. Ueber jene steht dem Regenten kein Eigenthum, sondern blos die Verwaltung nebst der Verwendung der aus ihnen fließenden Einkünfte zu; ** diese hingegen wer-den

* Herzog Heinrich der Aeltere zu Braunschweig hatte schon im Jahre 1505 versprochen, keine Schlösser oder Dörfer ohne Bewilligung seiner Landstände zu vergeben oder zu verpfänden. S. Rethmeyers Br. Lüneb. Chronik, S. 850.

** Viele Rechtslehrer wollen nicht zugeben, daß der Re-gent ein vollkommnes Eigenthumsrecht über die Do-mainen habe; so schreibt z. B. Emminghaus in der Dissertation de restricta illustrium alienandi facul-tate, praes. Hellfeld, Ienae 1747. §. 21. "Equidem iis non assentior, qui putant domania in reipublicae exi-stere dominio, principemque solummodo vsufructuarium esse, quae sententia mihi falsissima videtur. Nam si in dominio populi existerent domania, principique solus eo-rum relictus esset vsusfructus, non princeps, sed populus de iis libere et pro arbitrio disponendi ius haberet, mo-do saluus principi vsusfructus relinqueretur. *Deinde principis dignitati minime conueniret, eum solummodo do-maniorum vsufructuarium facere. Nimis enim restricta est*

den von den Fürsten eigenthümlich besessen; nur ist freylich dieses Eigenthum durch die Bedingungen, die entweder bey dem ersten Erwerbe damit verbunden, oder auch nachmals stillschweigend daran gehängt worden sind, so eingeschränkt und verclausulirt, daß sie sich desselben mit völliger Freyheit nicht bedienen dürfen. Das Eigenthumsrecht eines deutschen Reichsstandes über seine Cammergüter ist in so fern eingeschränkt, wie der Gebrauch desselben seinen Unterthanen auf die schon angezeigte Art nachtheilig werden könnte. In allen Fällen aber, wo keine Gefahr für die Verminderung der Einkünfte aus den Gütern vorhanden ist, kann gewöhnlicherweise ungehindert und ohne erst

est vsufructuarii conditio, quippe qui faciem fundi immutare plane nequit, qui fundum inuito domino nec meliorare nec deteriorem reddere potest" etc. Man sieht leicht, daß die Idee von einem römischen Usufructus der mächtige Stein des Anstoßes ist, den man nicht überspringen oder aus dem Wege räumen kann. Allein wer heißt uns diese Verhältnisse, die nach der Natur der Sache bestimmt werden müssen, nach römischen Normen entscheiden? Die Zeiten, wo man je das staatsrechtliche Problem durch die Justinianeische Weisheit aufzulösen pflegte, sind, Dank sey es den Bemühungen unserer philosophischen Publicisten, längst vorüber. Die Regenten sind keine vsufructuarii, qui fundum inuito domino nec meliorare, nec deteriorem reddere possunt. Sie haben die Verwaltung des Staatseigenthums in dem völligen Umfange, wie es die Regeln des allgemeinen Staatsrechts vorschreiben. Auch hier tritt die goldene Regel: salus populi suprema lex esto, in ihrer ganzen Stärke ein, und in so fern wie Verfügungen über die Domainen oder Veränderungen mit denselben zum Besten des Reichs vorgenommen werden, sind sie allerdings erlaubt, und der Regent ist alsdann von jeder Responsabilität deshalb befreyet.

erst bey den Landständen anzufragen, die sich unter solchen Umständen kein ius contradicendi anmaßen können, verfahren werden. Es würde gleich unvernünftig als ungegründet seyn, zu behaupten, daß unsern Fürsten die Hände nach der Natur der Sache in einem so hohen Grade gebunden wären, daß sie keine, selbst nicht die geringste Veränderung mit ihren Cammergütern, sie habe auch Namen welchen sie wolle, vornehmen dürften, wenn diese Verfügung nicht zuvor genehmigt worden wäre. Die aus der deutschen Verfassung hergeleitete Unveräußerlichkeit der Cammergüter beruht einzig und allein auf dem Satze, daß das Landeswohl durch Veräußerung leiden würde. * Ueberall also, wo dieser Satz seine Anwendbarkeit nicht findet, kann man sich auch nicht auf ihn beziehen. Hieraus folgt

1) daß über Cammergüter jedesmal ohne Einschränkung disponirt werden darf, sobald die Disposition von der Art ist, daß durch sie die Einkünfte eher vermehrt als verringert werden. In solchen Fällen die Landstände um Einwilligung fragen zu wollen, würde eine unnöthige Behutsamkeit verrathen, und Landständen, die sich dergleichen anmaßen wollten, könnte mit Recht der Vorwurf gemacht werden, daß sie nach einer unbefugten Erweiterung ihrer

* Ich glaube daher auch nicht zu viel zu sagen, wenn ich behaupte, daß die unter Nr. 1. aufgestellten Sätze sogar auf solche Länder passen, wo durch ausdrückliche Verträge die Unveräußerlichkeit der Cammergüter festgesetzt ist, wie z. B. im Braunschweigischen. Denn mehr als der Buchstabe des Gesetzes muß doch der Geist desselben seine Anwendbarkeit in jedem vorkommenden Falle bestimmen.

ihrer Rechte trachteten. Jede vortheilhafte Vertauschung einzelner Cammergüter gegen andere, wo nicht einträglichere, doch wenigstens gleich einträgliche Privatgüter kann daher ohne Bedenken geschehen. Eben so darf auch ein oder anderes Cammergut verkauft werden, um mit dem daraus gelösten Gelde ein größeres oder besser gelegenes anzukaufen. Wider Vereinzelungen oder Vererbenzinsungen wird eben so wenig etwas einzuwenden seyn, sobald die Maaßregel nützlich ist. Kurz, zu keiner Verfügung über die Cammergüter, sie sey auch von einer Beschaffenheit von welcher sie wolle, vorausgesetzt, daß sie offenbar zum Wohl des Landes und zur Conservation des Staatseigenthums abzwecke und versio in rem deutlich vor Augen liege, kann die Bewilligung der Landstände als erforderlich behauptet werden.

2) Da die deutschen Fürsten, aller Einschränkungen ungeachtet, dennoch immer Eigenthümer über ihre Cammergüter bleiben: so kann man auch nicht läugnen, daß ihnen alle aus diesen Gütern übrigbleibenden Einkünfte, die sie ohne Nachtheil des Staats und nach gehörig, nicht zu karg, bestrittenen Regierungskosten, erspart haben, als ihr Eigenthum zufallen müssen. Von diesen Summen sind sie weder den Landständen noch sonst irgend jemand Red' und Rechenschaft zu geben schuldig; der Domainenbesitzer mag vielleicht dazu angehalten werden können, über die Verwendung der eingekommenen Gelder seine Rechnungen vorzulegen, und den etwaigen Ueberschuß den Repräsentanten der Nation zur weitern Verfügung auszuliefern. Der deutsche Reichsstand weiß von dergleichen Beschränkungen nichts; hat er aus den Revenüen seiner

Cammer-

Cammergüter den Staatsbedürfnissen pflichtmäßig abgeholfen, und er kann dann noch ein Plus erübrigen: so ist dieses sein, und er darf es nach Gutdünken ausgeben, ohne daß ihm deßhalb Vorwürfe gemacht werden könnten. Ueber das auf diese Art erworbene Vermögen stehen ihm alle Rechte des Privatmanns zu, und er kann damit also schalten und walten, wie es ihm beliebt. Kauft er dafür liegende Grundstücke an: so entstehen durch diese Handlung die sogenannten Schatull-Güter, die auch unter dem Namen der Cammerschreiberey-Güter oder Patrimonial-Güter bekannt sind. Diese Güter gehören dem Fürsten im strengsten Sinne des Worts; über sie hat er die freyeste Disposition, die das Eigenthumsrecht verleihen kann; * er ist befugt, sie auf jede mögliche Art zu veräußern, folglich sie zu verkaufen, verschenken, verpfänden, vererben, wie und auf wen er will u. s. w., ohne sich im geringsten weder um die Einwilligung der Agnaten noch der Landstände zu bekümmern. Kurz, er ist als Besitzer derselben wie eine bloße Privatperson zu betrachten, und genießt in ihrer Hinsicht die nämlichen Rechte und Pflichten, welche dem gewöhnlichen Eigenthümer nach den bürgerlichen Gesetzen des Landes zukommen. Hieraus ergiebt sich, daß die Verfassung dieser Güter, nach dem vom Fürsten geschehenen Erwerbe, dieselbe bleibt, die sie vorhin war, daß sie mithin 1) Steuern zu entrichten fortfahren, wenn sie vorhin steuerpflichtig waren, und daß 2) in Betreff ihrer keine von den Vortheilen verlangt werden können, welche den

* Vergl. Ringlerus de Domaniis Germaniae. Lib. 1. §. 16.

den Cammergütern als dem wichtigsten Theile des landesfürstlichen Fiscus zu Gute kommen. *

Wie nun aber die Fürsten über dergleichen Güter vollkommene Gewalt haben, so können sie solche auch, wenn es ihnen gefällt, ihren Cammergütern einverleiben. Diese Incorporation kann entweder vermittelst einer ausdrücklichen Erklärung, oder stillschweigend durch Handlungen geschehen, welche die Absicht dazu deutlich zu erkennen geben. Nur scheint es mir, daß im letztern Falle die Willensmeynung so klar am Tage liegen müsse, daß deßhalb auch nicht der geringste Zweifel mehr eintreten könne. Die Vermuthung, und sogar selbst die allerstärkste Vermuthung, ist immer wider die Incorporation; denn es läßt sich keinesweges annehmen, daß irgend jemand sich freywillig, ohne durch wichtige Gründe dazu bewogen zu werden, des unbeschränkten Gebrauchs seines Eigenthums begeben, und seinen Nachkommen geschmälerte Rechte hinterlassen werde. Letzteres tritt aber besonders bey unsern Reichsständen ein, die immer befürchten müssen, daß nach erfolgtem Abgange der männlichen Abkommen ihrer Linie die weiblichen Descendentinnen derselben, wenn das Allodialvermögen, wie sich dieß sehr oft ereignet, unbedeutend ist, über kurz oder lang einer verhältnißmäßigen Art von Dürftigkeit ausgesetzt seyn können. ** Für diesen Fall, so viel als möglich, durch Anschaf-

* S. v. Justi's Staatswirthschaft, Th. 2. §. 76. Moser von der Reichsstände Landen. S. 213.

** S. Repertorium des deutschen Staats- und Lehnrechts. Artik. Nachfolge §. 14. u. f.

Anschaffung und Erhaltung eines ansehnlichen Allodiums zu sorgen, ist eine so natürliche Pflicht, daß sich mit Recht vermuthen läßt, ein jeder Fürst sey darauf bedacht gewesen, sich derselben zu entledigen. Da also nicht die Incorporation, sondern vielmehr das Gegentheil derselben in der Regel vorausgesetzt werden kann: so müssen, wenn sie bewiesen werden soll, Thatsachen dargethan werden, die von hinlänglicher Evidenz und Kraft sind, um die Präsumtion zu elidiren. Eine solche Thatsache scheint es mir aber in keiner Rücksicht zu seyn, wie sonst wohl behauptet worden ist, wenn ein Fürst geschehen läßt, daß seine Schatullgüter von seinem Cammercollegium zugleich mit verwaltet werden. Besitzen die Güter andere characteristische Züge, die ihre Eigenschaft als Schatullgüter darthun, so ist der Umstand, daß sie der Aufsicht der Cammer anvertrauet sind, oder daß auch die aus ihnen erfolgenden Einkünfte in die Cammercasse fließen, keineswegs von hinlänglicher Erheblichkeit, um daraus ihre Verwandlung in Cammergüter herzuleiten. * Diese Kennzeichen können von verschiedener Art seyn, und sich auf mancherley Weise äußern. Wenn z. B. wie dieß im Herzogthume Braunschweig

* Das Gegentheil behauptet Herr v. Justi, jedoch wie mir däucht, ohne triftige Gründe. "Diese Incorporationen schreibt er a. a. O. Th. 2. §. 77. geschieht entweder durch eine ausdrückliche Erklärung desselben, oder wenn er seinen Willen hierüber stillschweigend zu erkennen giebt, welches daraus vermuthet wird, wenn er seine Güter eine lange Zeit hindurch von eben dem Cammercollegio verwalten läßt, welches den wirklichen Cammergütern vorsteht und wenn er die Einkünfte davon ohne Unterschied zu eben dem Zwecke anwendet, wozu die übrigen Cammereinkünfte gebraucht werden."

schweig der Fall ist, gewisse Güter zwar unter der Administration der Cammer stehen, dabey aber wie andere adeliche Privatgüter, Steuern entrichten, die aus den eigentlichen Cammergütern nicht bezahlt werden, * oder auch der Landesfürst in ihrer Hinsicht auf dem Landtage zu erscheinen befugt ist: ** so wird durch dieses Verhältniß ein so wesentlicher Unterschied zwischen ihnen und den Cammergütern hervorgebracht, daß, wenn sie auch unzählige Jahre von dem Cammercollegium verwaltet würden, dennoch ihre Natur, so lange das erwähnte Verhältniß fort-

dauert,

* So contribuirt z. B. das Fürstl. Gut Ritgerode, dessen Einkünfte vom Amte Gandesheim erhoben werden, das Fürstl. Gut Voldagsen, das unter dem Amte Greene mit begriffen ist, die Bevernschen Güter u. s. w. zu den Römermonaten, da nach dem Herkommen die Cammergüter des Durchlauchtigsten Herzogs zu dieser Reichssteuer nichts entrichten. In wiefern ein solches Herkommen auf rechtlichen Gründen beruhen könne, untersucht und entscheidet sehr ausführlich und richtig. Häberlin im Handbuche des deutschen Staatsrechts §. 255. und 258.

** Dieß ist der Fall mit mehreren Fürstl. Gütern im Herzogthume Braunschweig, wie aus folgender Stelle im Art. 64. der Landschaftlichen Privilegien von 1770. "Dazu jedoch der höchste Landesherr wegen Dero Patrimonial-Güter oder Aemter und Fürstl. Güter, die in der Rittermatricul befindlich sind (vorbehältlich jedoch des Erscheinens bey allgemeinen Landesversammlungen) nicht mit gezogen werden u. s. w." erhellt. In der Rittermatricul sind aber mehrere Fürstl. Güter und Aemter z. B. Fürstenau, Langeleben, Wendhausen, Achim, Warberg und andre mit enthalten.

dauert, wie mir wenigstens scheint, niemals in die Natur der Cammergüter umgeschaffen werden kann. *

Zum Schlusse dieser Abhandlung erlaube man mir noch ein paar Worte über Verschuldungen der Cammergüter zu sagen. Was von Veräußerung derselben Rechtens ist, läßt sich auch größtentheils auf ihre Verschuldung anwenden. Wenn Schulden gemacht werden, so sind Interessen

* Zur Vermeidung einer schiefen Auslegung dieser hier von mir aufgestellten Theorie der Schatullgüter finde ich noch zu erinnern nöthig, daß, obgleich ich mich keinesweges überzeugen kann, daß dergleichen Güter durch den bloßen Umstand, daß sie der Cammer zur Verwaltung anvertrauet sind, Cammergüter werden, ich jedoch gar nicht der Meynung bin, daß sie ihre Eigenschaft als Schatullgüter immer in dem Sinne fortdauernd behalten, daß sie jeder Nachfolger in der Regierung frey veräußern oder verschulden dürfe. Dieses Recht hatte nur der erste Erwerber; hat sie dieser ohne weitere Disposition vererbt, so tritt die bekannte Regel ein: bona semel familiae dicata etc. Indessen sind sie hierdurch doch weiter nichts als nur neue Stammgüter, wenn ich mich des Ausdrucks bedienen darf, oder Güter der Linie geworden, die nach Erlöschen des Mannsstamms dieser Linie nicht an die Agnaten der andern Linien, sondern an die noch übrigen Töchter der ausgestorbenen, fallen. Hierdurch unterscheiden sich dergleichen ehemalige Schatullgüter wesentlich von bonis stemmaticis avitis, auf welche alle Descendenten Ansprüche machen können, und die auch nur mit Consens aller Stammsvettern veräußert werden dürfen. Sollen jene hingegen alienirt werden: so bedarf es nur der Einwilligung der Linie des ersten Erwerbers dieser Güter. S. Possens schöne und durchdachte Schrift: Ueber die Sonderung reichsständischer Staats- und Privatverlassenschaft. S. 43. u. f.

teressen zu bezahlen, eine neue Ausgabe, die nur aus den Cammereinkünften bestritten werden kann. Diese waren aber schon vorher kaum hinreichend, um den nöthigsten Staatsbedürfnissen ein Genüge zu leisten; wie soll es nun jetzt werden? Getrauet man sich nicht die Unterthanen anzusprechen: so muß auf eine frische Anleihe gedacht werden, um die rückständigen Zinsen zu berichtigen. Dieser Schritt schafft zwar Ruhe auf einen Augenblick, ist doch aber nichts mehr und nichts weniger als eins von jenen gewöhnlichen Palliativmitteln, die den Schmerz nur betäuben, ohne ihn von Grund aus zu heben. Das Uebel nimmt reißend überhand; ein Cammergut wird zwar wohl verkauft; allein selbst dieß bewirkt noch keine Radicalcur. Endlich steigt das Elend zu einer solchen Höhe, daß weder eine übertriebene, noch eine weise Sparsamkeit, kurz, nichts mehr zu retten vermag. Wollen oder können die Unterthanen die Schuldenlast nicht übernehmen: so bleibt nur ein Mittel übrig, die ungestümen Gläubiger zu befriedigen --- die Erklärung des unvermeidlichen Concurses erfolgt, und eine kaiserliche Commißion rückt in ihre Geschäfte ein. *

Trau-

* Außer diesen ist noch ein dritter Fall gedenkbar. Ein Fürst hat die auf ihn vererbte Schuldenmaße durch eigene schlimme Wirthschaft noch vergrößert. Er stirbt und mit ihm erlöscht die männliche Descendenz seiner Linie; ein Agnat von einer andern Linie kömmt an die Regierung. Wer hindert diesen von dem Texte II. Feud. 45. Gebrauch zu machen, und sich auf diese Art zwar schuldenfrey, dagegen aber vielleicht hunderte von Gläubigern zu Bettlern zu machen? Daß die Verordnung, deren hülfreichen Beystand man mehr als einmal in

Traurige Aussichten in beyden Fällen, die traurigsten vielleicht von allen, die sich einem deutschen Lande eröffnen können! In jenem Falle müssen die Unterthanen Abgaben, und oft fast unerschwingliche, drückende Abgaben entrichten, und, um größeres Unglück zu verhüten, eine Bürde übernehmen, die ihnen nach der wohlthätigen Beschaffenheit der deutschen Verfassung eigentlich keineswegs hätte aufgedrungen werden dürfen. In diesem Falle ist das Unheil noch ärger. Wer kennt nicht den langsamen Gang der zur Regulirung reichsständischer Concurse verordneten Debitcommißionen? Hier sind oft Jahre erforderlich, ehe die Gläubiger gehörig vorgeladen und classificirt werden. Auf die wirkliche Befriedigung derselben gehen dann Decennien, ja Jahrhunderte hin. Niemanden, dem die Geschäftsführung ähnlicher Angelegenheiten bekannt ist, und der weiß, daß die Concursmasse nicht aus den Gütern selbst, sondern blos aus ihren Einkünften besteht, * wird diese Behauptung übertrieben vorkommen. Während dieser unglücklichen Periode ist die Finanzverwaltung des Landes einzig und allein fremden Händen überlassen. Dieß brauchen gerade nicht räuberi-

sche

in Anspruch genommen hat, ihre Anwendbarkeit übrigens nur auf Privatschulden leide, versteht sich von selbst. S. im Repertorium des teutschen Staats- und Lehnrechts den von mir ausgearbeiteten Artikel Nachfolge §. 19.

* Vgl. Io. Ge. Estor diss. de insigni differentia inter processum conturbationis vulgo concursus, illustrium et priuatorum. Marb. 1758 Moser vom Reichsständischen Schuldenwesen. 1774 und 1775.

sche Hände zu seyn, * um dennoch alles nur gedenkbare Elend über dasselbe zu häufen. Eine niedrige Knickerey gilt dann nicht selten für eine zweckmäßige Oeconomie. Die wohlthätigsten Anstalten zur Beförderung der Glückseligkeit der Unterthanen gerathen ins Stecken oder unterbleiben endlich ganz. Die schönste Wirkung einer gut organisirten Staatsgesellschaft, die Veredlung der Bürger durch Unterricht und Schulanstalten wird vernachläßigt. Die Indüstrie bekömmt kein Leben, keine neue Nahrung mittelst kräftiger Unterstützungen, und verfällt zuletzt in einen todtenähnlichen Schlummer. Die Staatsbeamten werden kärglich besoldet, betreiben ihre Dienstgeschäfte mit einer verderblichen Lauigkeit, und halten sich schon für rechtschaffen und tugendhaft, wenn sie noch nicht die Höhe der Schlechtigkeit erreicht haben, um die Gerechtigkeit feil zu bieten. Der Fürst, dem eine Competenz ausgesetzt ist, mit welcher er sich nur mit Mühe des Mangels und der Dürftigkeit erwehren kann, unterliegt zuweilen den Lokkungen der Habsucht und anderer verwandter Leidenschaften. Sie zu befriedigen, müssen unerlaubte Mittel hervorgesucht werden. Eine unrechtmäßige Erpressung folgt der andern auf dem Fuße nach; der Unterthan, der sich nicht gutwillig der Concußion unterwerfen will, sieht sich in Processe verwickelt, die oft, leider! zu oft, seinen Wohlstand und seine Ruhe auf immer untergraben.

Dieß sind einige der unvermeidlichen Folgen einer schlechten Staatswirthschaft. Hätten die Menschen der Lehre der Weisheit, daß eine vernünftige Sparsamkeit so-

wohl

** Wenn dieß aber noch obendarein der Fall ist?

wohl bey öffentlichen als Privatverhältnissen die festeste Grundlage zur Zufriedenheit und Unabhängigkeit ausmacht, einen thätigen Einfluß auf ihre Handlungen eingeräumt, wie weit geringere Leiden würde es dann in dieser Welt gegeben haben! Von unsern Reichsständen scheint diese Lehre besonders wenig beherzigt zu seyn. Es giebt kaum ein deutsches Land, das nicht in frühern oder spätern Zeiten unter den schrecklichen Wirkungen der Verschuldung gelitten hätte. Eine gleichwidrige als wenig belohnende Arbeit würde es seyn, diese Sündenregister genauer durchzugehen. Wer Geduld und Toleranz genug besitzt, um die Fehler seiner Nebenmenschen nicht zu bespotten, sondern sie mitleidig zu bedauern, wird in Mosers angeführtem Werke einen reichhaltigen Stoff zu weitern Betrachtungen über diesen Gegenstand antreffen. Nur dieß darf hier nicht mit Stillschweigen übergangen werden, daß man bereits sehr früh die Uebel, die aus dem Aufleihen und Schuldenmachen entstehen, eingesehen, dagegen geeifert und sich ihrem Eintreten, oder, wo dieß schon zu spät war, ihrem fernern Umsichgreifen nachdrücklich widersetzt habe. Schade, daß die Mittel, deren man sich zur Erreichung dieser weisen Maaßregel bediente, nicht immer die zweckmäßigsten waren! Fast in keinem deutschen Lande fehlt es an Verordnungen, wodurch die Verschuldung der Cammergüter eingeschränkt oder untersagt wird. In vielen fürstlichen Testamenten ist dieser Punct berührt worden. So disponirte z. B. Herzog Julius von Braunschweig im J. 1582 gegen das künftige Schuldenmachen. * In Herzogs Eberhards III. von Würtemberg

* S. Mosers Einleitung in das braunschweig-lüneburgische

temberg letzter Willensmeynung heißt es: "Insonderheit aber ohne erfordernde äußerste Noth ohne vorhergehende Berathschlagung und Miteinwilligung der Landschaft das Land und die Fürstl. Cammer mit neuen Schulden (es wäre denn, daß durch einige Aufnahme zur Vermehrung unserer Herzogthum und Lande neue Herrschaften, Güter und Unterthanen erhandelt und beygebracht würden) nicht beschweren oder beschweren zu lassen." * Noch häufiger sind die Fälle, wo durch Erbverträge in den verschiedenen Linien der Häuser dem Schuldenmachen Ziel und Maaß gesetzt worden ist. Aehnliche Verabredungen trafen im durchlauchtigsten Hause Braunschweig-Lüneburg im J. 1535 die Herzoge Wilhelm und Heinrich; auch verglichen sich 1592 die Söhne des Herzogs Wilhelm zu Zelle, "sie wollten nichts borgen, noch Schulden machen, noch bey Handwerkern sondere Schulden machen." ** In dem zwischen Weimar und Eisenach 1691 getroffenen Vergleiche ward ausgemacht: "Zum 21sten wollen wir unsere Fürstenthume und Lande ohne vorhergehende Communication keinesweges mit Schulden beschweren, vielweniger jemals verschreiben, verpfänden oder wiederkaufsweise überlassen, am

sche Staatsrecht. S. 71. und Schmids Anmerkungen und Zusätze. S. 61. u. f. Auch Mosers Staatsrecht. Th. 33. S. 508.

* S. Mosers persönliches Staatsrecht der teutschen Reichsstände. Th. 2. S. 151. Mehrere testamentarische Verfügungen der Art in anderen Häusern finden sich ebendaselbst. Th. 2. S. 177. u. f.

** Mosers braunschweigisches Staatsrecht a. a. O. Auch desselben persönliches Staatsrecht der teutschen Reichsstände. Th. 2. S. 137.

am allerwenigsten aber ein und ander Stück gar davon alieniren." *

Indessen entsprachen alle diese Verfügungen der grossen gemeinnützigen Absicht, zu deren Erreichung sie getroffen waren, höchstens nur in einem sehr geringen Grade. Durch Testamente werden selten wichtige Regierungsgegenstände auf eine feste und dauerhafte Art bestimmt. Es giebt da der Ausflüchte und krummen Wege, auf welchen man der Verordnung des Testators entgehen kann, gar zu viele. Zudem ist letzterer schon todt, wenn seine Willensmeynung in Ausübung gebracht werden soll, und kann folglich einer, derselben zuwiderlaufenden, Handlung nicht mehr in eigener Person widersprechen. Erklärungsgründe genug, warum so viele königliche und fürstliche, oft sogar feyerlich anerkannte und beschworne, Testamente schon vereitelt oder vernichtet waren, ehe einmal der Erblasser in die friedfertige Wohnung, wo die Hüllen seiner Vorväter ruhen, versetzt wurde. Erbverträge helfen freylich etwas mehr, allein man erwartet zu viel, wenn man hofft, daß diese es allein thun sollen. Gegen zehn sorglose Stammsvettern, die sich blos auf die Angelegenheiten des Landes beschränken, das sie wirklich in Besitz haben, giebt es kaum einen achtsamen, dem das Wohl des ganzen Hauses am Herzen liegt, und dessen Thätigkeit zu

* Mosers persönliches Staatsrecht der teutschen Reichsstände. Th. 2. S. 129. Besonders verdient aber die Verordnung des in jeder Hinsicht musterhaften Nassauischen Hausvertrags gegen das Schuldenmachen nachgesehen zu werden. S. Reuß teutsche Staatscanzley. Th. 16.

zu hintergehen oder einzuschläfern, ist denn auch immer so schwer nicht. Wie oft theilten regierender Herr und Agnaten die Beute in Gemeinschaft!

Wenn nun aber weder Testamente noch Familien-Gesetze die Nachwelt vor den unseligen Folgen, die aus den zerrütteten Staatsfinanzen nothwendig entstehen, sicher stellen können, welches menschliche, mit unserer deutschen Verfassung vereinbare, Institut wird alsdann im Stande seyn, dem Uebel einen festen Damm entgegen zu setzen? Der Knote ist nicht von gordischer Natur; er läßt sich leicht lösen. Hätten die Landstände in den einzelnen Territorien von jeher ihre Rechte und Pflichten in ihrem ganzen Umfange gekannt, hätten sie jene zu behaupten und diese zu befolgen nie unterlassen: so würde die unnöthige * Verschuldung der Cammergüter ohne weitere Verbote oder Hausverträge an und für sich selbst schon absolut unmög-

* Sehr wahr und schön schreibt Spittler (Göttingisches historisches Magazin. B. 3. St. 4. S. 747.) Hungrige Hofleute oder unbedachtsame, junge oder alte verschwendrische Fürsten, sind bald keck bald sinnreich genug, den Begriff unnöthiger Ausgaben und Schulden recht nach ihren Bedürfnissen und Wünschen umzuformen u. s. w." Indessen glaub' ich doch, daß man diesen Begriff weit leichter und bestimmter festsetzen könne, als den, des gewöhnlichen Censurschiboleths, Nichts wider den Staat, die Religion und die guten Sitten zu schreiben. Wer das weiter unten abgedruckte braunschweigische Edict mit Aufmerksamkeit nachlieset, wird in diesem trefflichen Gesetze die Demarcationslinie zwischen nöthigen und unnöthigen Schulden aufs richtigste und schärfste gezogen finden.

unmöglich gemacht worden seyn. Dann würden sie gewußt haben, daß ihnen, als den Repräsentanten des Volks, die politische Wohlfahrt desselben in Verbindung mit den Fürsten anvertrauet, daß ihnen die ehrwürdige Rolle zu Theil geworden sey, sich jeder Einrichtung, die dem höchsten Zwecke des Staats Abbruch thut, mit Ernst und Nachdruck zu widersetzen. Sie würden gewußt haben, daß ohne Einkünfte keine Staatsgesellschaft bestehen kann, daß die Cammergüter in Deutschland zur Herbeyschaffung eines Theils derselben gewidmet sind, und daß folglich die Veräußerung dieser Güter ohne ihre Einwilligung nicht rechtmäßig seyn kann. Sie würden ferner gewußt haben, daß die Verschuldung die Vorläuferinn der Veräußerung ist, daß, wer zu dem Zwecke berechtigt ist, auch auf die Mittel, wie dieser erreicht werden könne, Ansprüche machen darf, * daß, wenn sie auf die Conservation der Cammergüter zu halten haben, sie mithin auch zur Verhinderung alles desjenigen befugt seyn müssen, wodurch ihre einstmalige Dilapidation oder doch wenigstens die Verminderung ihrer Einkünfte herbeygeführt werden kann. Ihnen würde die Pflicht obgelegen haben, in allen Fällen, wo unnöthiges Schuldenmachen einzureißen angefangen hätte, dreist hervorzutreten und sich in einer bescheidenen, aber doch muthvollen, Sprache dem wilden Vorgenusse dieser dem Wohle der spätesten Geschlechter geweiheten Güter zu widersetzen. Wäre diese gleich beherzte als verfassungsmäßige Maaßregel wie eine übertriebene Erweiterung ihrer Vorrechte oder leere Anmaßung verlacht und aus der Acht gelassen worden: so hätten sie einsehen müssen, daß dem deutschen

* Qui vult finem etiam vult media.

deutschen Unterthan der Weg der Gerechtigkeit offen stehe, daß, ihn unter diesen Umständen zu ergreifen, nicht tadelhaft, sondern beyfallswürdig sey, und daß unsere Reichsgerichte nicht der bloßen Formalität, sondern der großen Absicht wegen da sind, um jedermann bey seinen wohlerworbenen Rechten wider kühne Eingriffe in dieselben zu schützen.

Doch diese Verpflichtung beruhet nicht blos auf allgemeinen, aus der Natur der Sache hergenommenen, Gründen. In einigen Ländern ist sie durch den ausdrücklichen Buchstaben des Gesetzes sanctionirt worden. So erinnert z. B. ein würtembergischer Landtagsabschied von 1652 die Landschaft mit folgenden Worten an ihre Schuldigkeit: "Also wollen wir auch ohne äußerste andringende Noth und Vorbewußt unserer Landschaft des engern Ausschusses uns mit Schulden keineswegs weiter vertiefen, auch unsere Posterität getreulich dahin anweisen, daß sie sich gleichergestalt davor hüten solle." * Ein lehrreicher Wink für die Landstände in allen deutschen Territorien, wie sie sich in ähnlichen Fällen zu verhalten gehabt hätten!

Unglücklicherweise ist er nicht benutzt worden. Unzählige Beyspiele zeugen von der Verschwendungssucht der Fürsten und der unwürdigen Connivenz ihrer Stände. Jene handelten, diese schwiegen, und beyde zum Ver-

* Moser persönliches Staatsrecht der teutschen Reichsstände. Th. 2. S. 151. Schon in dem Landtagsabschiede von 1629 war ausgemacht worden, "daß das Cammergut mit wenig oder viel Schulden nicht beschweret noch versetzet werden solle."

Verderben des Landes. Traurige Denkmäler der Schwäche und Verrätherey!

Nach einer langen Reihe von fehlgeschlagenen Versuchen, nach so vielen Erfahrungen, die alle das Unzulängliche der bisherigen Verfügungen gegen die Verschuldung der Cammergüter bewährt, die alle gelehrt hatten, daß den Fürsten gewöhnlich nur so lange gehorcht wird, wie sie leben, Verträge nur so lange gehalten werden, wie ihre Uebertretung nicht mit anscheinendem Gewinne für beyde Theile verbunden ist, und Landstände nur so lange wirken und nützlich sind, wie sie ihre Pflicht thun wollen, blieb kaum dem deutschen Patrioten die schöne Aussicht noch offen, daß endlich einmal eine Einrichtung getroffen werden würde, die, von den Leidenschaften der Menschen unabhängig, unveränderlich wie der Grundsatz, worauf sie gebauet wäre, fortdauern würde.

Eine solche Einrichtung hätte ein Gesetz erforderlich gemacht, dessen Haltbarkeit nicht sowohl in dem Willen des Fürsten bestände, als es vielmehr die Garantie seiner Dauer in sich selbst bey sich führte. Mit dem allgemeinen Verbote gegen das Schuldenmachen wäre es daher keinesweges gethan gewesen; es hätte der mögliche Uebetretungsfall sorgfältig vor Augen gehabt werden, und wider diesen hätte der politische Baumeister ein hohes ehernes Thor aufführen müssen, das weder die schlaue Gewandtheit zu überspringen, noch eine trotzige Uebermacht zu zertrümmern, vermocht hätte.

So

So wie nur das die schönste Staatsverfassung ist, wo die verschiedenen Kräfte, welche die Räder der Maschine in ihrem angewiesenen Laufe erhalten, so weise vertheilt sind, daß wenn auch eine derselben ihren Druck an einer falschen Stelle oder nicht mit erforderlicher Stärke fühlen ließe, die übrigen sogleich ihr entgegen wirken, und dadurch das Ganze vor einem schiefen Gange oder wohl gar einer völligen Stockung sichern, so ist auch nur dieß das beste Gesetz, wo die Triebfedern, welche die Menschen zu seiner Uebertretung reizen, in Anschlag gebracht sind, und in Gemäßheit dieser Berechnung den Leidenschaften ein freyer Spielraum eingeräumt ist, durch dessen Benuzzung das ewige Gleichgewicht, das der Verfügung einzig und allein Dauer versprechen kann, hervorgebracht wird. Nach diesem Calcul würde die Arbeit nur zur Hälfte geschehen seyn, durch die patriotische Landstände zum Widerspruche bevollmächtiget worden wären; die schwerere Hälfte hätte unstreitig in der Aufgabe bestanden, wie bestechliche Landstände gezwungen werden könnten, ihrer Pflicht wider ihren Willen treu zu bleiben, und das eingeräumte ius quaesitum zur Widersetzung auch gegen ihr Privat-Interesse wirklich in Ausübung zu bringen. Dieses Gesetz schien mit so vielen Schwierigkeiten verknüpft, daß die frohe Hoffnung fast gänzlich dahin schwand, es einstens gemacht zu sehen. Außer den schon erwähnten Hindernissen, die in dem Gesetze selbst lagen, thaten sich noch andere Bedenklichkeiten hervor, die zu folgenden beyden Zweifeln Veranlassung gaben.

1) Darf ein solches Gesetz ohne Consens der Agnaten gegeben werden, und läßt es sich erwarten, daß, falls dieser erforderlich ist, er auch erfolgen werde?

2) Wird je ein Fürst auftreten, der die seltene Uneigennützigkeit, sich gewissermaßen selbst die Hände zu binden, mit den tiefen Einsichtrn, es auf eine dem Zwecke entsprechende Weise zu thun, in einem hinlänglich hohen Grade verbindet, um den edlen Entschluß zu fassen, der ihn zum Stifter der Wohlfahrt entfernter Generationen macht?

Jener Zweifel, ob ähnliche Verfügungen, ohne Bewilligung der Staatsvettern, gesetzmäßige Kraft erlangen können, ist aus dem bekannten Grundsatze des deutschen Privat-Fürstenrechts hergenommen, daß jeder nur über dasjenige Vermögen frey disponiren könne, welches er selbst erworben habe, (wohlgewonnen Gut) diejenigen Güter aber, die von den Vorfahren ererbt sind, (Erbgut) der freyen Disposition des jedesmaligen Besitzers nicht unterworfen seyen. Aus diesem Grundsatze folgt nun eine zweyte Maxime, die von den Lehren des römischen Rechts himmelweit verschieden ist, daß nämlich bey jeder reichsständischen Verlassenschaft, in Stammgütern, keinesweges dem letzten Besitzer, sondern stets dem ersten Erwerber succedirt werde. Hieraus ergiebt sich ferner, daß jenem nur ein sehr beschränktes Eigenthum über seine Stammgüter zustehe, indem er sich mit den übrigen Nachkommen des Hauses in dieser Hinsicht in einer Art von Miteigenthume befindet, welches von der Natur ist, daß der jedesmalige Inhaber der Güter zwar den alleinstigen wirklichen Genuß, keinesweges aber das Eigenthumsrecht derselben in dem Umfange besitze, daß er ohne Bewilligung der Descendenten des ersten Erwerbers etwas unternehmen könne,

wodurch

wodurch diesen ihre Rechte auf die Güter geschmälert würden. * Jede Veräußerung derselben ohne Consens der Agnaten ist also für ungültig zu erklären; denn diesen müssen alle Güter in der nämlichen Beschaffenheit erhalten werden, wie sie vom ersten Erwerber auf den nächsten Nachfolger gekommen sind. Ist dieser Grundsatz wahr, so scheint sich noch weiter aus ihm folgern zu lassen, daß die Verfügung, wodurch von einem der Zwischenbesitzer die Verschuldung untersagt wird, nicht verbindlich seyn könne, weil diese Maaßregel den Uebrigen, je nachdem sie die Ordnung der Erbfolge zum wirklichen Besitze ruft, ein wohl erworbenes Recht entzieht, indem sie nun den Genuß der Güter, vermöge der unbefugten Anmaßung ihres Vorgängers, auf weit unvortheilhaftere Bedingungen erhalten, als diejenigen waren, unter welchen sie jenem von dem ersten Erwerber hinterlassen worden waren. Unstreitig ist es eine, das Eigenthum einschränkende, und den Rechten des Besitzers Abbruch thuende, Clausel, wenn ihm Etwas untersagt wird, was ihm vorhin nicht untersagt war. Läßt sich dieß nun von den Stammgütern beweisen,

* Es ist hier nicht der rechte Ort in die Beweise für die Existenz der berührten Sätze aus dem teutschen Privat-Fürstenrechte tiefer hineinzugehen. Ich begnüge mich daher, mich auf Pütters Meisterwerke zu beziehen. S. seine primae Lineae iuris priuati Principum. Goettingae 1789. §. 11. 12. 13. 14. und die Beyträge zum teutschen Staats- und Fürstenrechte. Th. 2. No. 37. Vergl. auch den Artikel Nachfolge, im Repertorium des teutschen Staats- und Lehnrechts, wo ich die Normen des reichsständischen Erbschaftsrechts in der Kürze vorzutragen bemühet gewesen bin.

weisen, läßt sich darthun, daß ihre Verschuldung erlaubt war, ehe sie durch die neue Verfügung unerlaubt gemacht wurde: so wird man auch zugeben müssen, daß kein Zwischenbesitzer ein neues onus auf die ererbten Güter, zum Nachtheile der Agnaten, bringen könne, ohne daß diese ihre Genehmigung dazu gegeben hätten. Aber diese Vorstellungsart der Sache ist keineswegs die richtige; die onerirende Verfügung, wodurch gewissermaßen die Eigenthumsrechte geschmälert werden; (denn wenn das Eigenthum in der Befugniß besteht, frey über mein Vermögen zu disponiren: so folgt auch, daß ich Schulden darauf machen könne) ist nichts Neues; es ist vielmehr etwas sehr Altes, was schon lange vor der Verfügung vorhanden war, und durch sie nur neue Kraft und Autorität erhalten hat. Von dem Augenblicke an, wo der Besitzer der Güter Fürst wurde, war ihm sein Eigenthumsrecht über dieselben, vermöge der in seiner Lage vorgegangenen Veränderung, dergestalt beschränkt worden, daß er sie nun nicht länger weder veräußeren noch verschulden durfte, wie dieß oben bewiesen worden ist. Das Verbot wider die Verschuldungen lag also schon in der Natur der Sache, und die Verordnung die es in Erinnerung bringt, enthält keine Neuerung, enthält keinen willkührlichen Machtspruch eines Zwischenbesitzers, sondern erklärt und bestimmt dasjenige nur deutlicher, was schon von den ältesten Zeiten her existirt hatte. Zu einer solchen Handlung bedarf es aber keineswegs der Einwilligung der Agnaten, die nur in Fällen erforderlich ist, wo es wirklich darauf ankömmt, ihnen ein gegründetes Recht zu entziehen, worauf sie als Nachkommen des ersten Erwerbers Ansprüche zu machen befugt waren. Allein

lein dieses ist hier in keiner Hinsicht vorhanden; war der erste Erwerber schon Fürst: so konnte er seine Güter auch auf keine andere Bedingungen vererben, als diejenigen, die ihm durch seine Fürstenwürde vorgeschrieben waren; sind es aber seine Nachkommen erst geworden: so haben diese die Verbindlichkeit, die Güter unveräußert und unverschuldet zu erhalten, von jener Periode an übernommen; und ihnen die Befugniß zu diesem Schritte streitig zu machen, würde eben so viel heißen, als sich des Fürstenstandes, der nur durch jene Aufopferung erlangt ist, begeben wollen. Und hiemit wäre also der erste Zweifel erledigt. *

Mit der freudigsten Empfindung schreite ich zur Beantwortung des andern Zweifels; er ist gelöst, und zwar so befriedigend gelöst, wie kaum ein Sterblicher es zu hoffen, ja selbst nicht einmal zu ahnden wagte. Carl Wilhelm Ferdinand hat seinen unvergeßlichen Verdiensten um das Glück seines Volks die Krone aufgesetzt, und an der Spitze der großen Thaten des Fürsten glänzt nun ein Edict, das wahrlich die schönste Blume im Kranze seiner

* Daß die Verschuldung der Stammgüter sogar schon nach den allgemeinen Grundsätzen des Privat-Fürstenrechts unerlaubt seyn müsse, und mithin durch die Verfügungen dawider eigentlich nichts Neues geschehe, scheint mir auch schon daraus zu erhellen, daß ein unumstößlicher Grundpfeiler und Hauptprincipium jenes Rechts, woraus sich so manche Untersätze folgern lassen, die Erhaltung des Familienglanzes ist. Ist diese Erhaltung aber mit dem Schuldenmachen vereinbar? S. Pütter in den Beyträgen a. a. O. §. 37 und 38.

ner Unsterblichkeit ausmacht. Ich weiß diese unbedeutende Schrift nicht würdiger zu schließen, als wenn ich eine Verordnung hersetze, die schon allein hinreichend wäre, ihr einigen Werth zu verschaffen. Aus diesem Gesetze, dem einzigen in seiner Art, das Deutschlands Geschichte aufweisen kann, mögen die Zeitgenossen Regentenweisheit nachahmen, und die Nachkommen Fürstentugend bewundern lernen!

Von Gottes Gnaden, Wir Carl Wilhelm Ferdinand, Herzog zu Braunschweig-Lüneburg ꝛc. fügen hierdurch zu wissen: Die Geschichte so mancher deutscher Staaten giebt die traurigsten Beweise an die Hand, daß durch übermäßige, von dem Landesherrn gemachte, Schulden dieselben oft in das größte Unglück gestürzet, und an den Rand des Verderbens gebracht worden. Durch die nächsten Folgen solcher unverhältnißmäßigen Schulden, nemlich durch drückende Auflagen, ist in solchen Ländern oft Indüstrie und Wohlstand untergraben, und damit selbst dasjenige, was dem Staatskörper Kraft und Nahrung giebt, zerstöret worden. Es ist daher auch kein Wunder, daß bey einem solchen verschuldeten Zustande die besten Anstalten, und sogar diejenigen, die für die Angelegenheit der Menschheit die wichtigsten sind, öffentlicher Unterricht der Jugend, aus Mangel der Hülfsmittel und Unterstützung, nicht gedeihen können, und daß die Landesregierung bey ihrem besten Willen, Glück und Wohlstand der Unterthanen zu verbreiten, unthätig bleiben müsse. Sogar die Achtung benachbarter und anderer Staaten verschwindet, und in Ansehung der äußern Verhältnisse

hältnisse ist es um die politische Existenz eines solchen bedrängten Staats geschehen; in Rücksicht der innern aber haben oft die edelsten Vorrechte der Fürsten verschleudert werden müssen, oder man hat sich ihrer Beschränkung nicht erwehren können. Es ist daher bey solchen traurigen Folgen auch für die hiesigen Lande eine Angelegenheit von der äußersten Wichtigkeit, dieselben für solche unglückliche Ereignisse zu verwahren zu suchen, und dahin Bedacht zu nehmen, daß das enge Band zwischen dem Wohlstande des Landesherrn und der Glückseligkeit der Unterthanen nie möge geschwächet oder wohl gar aufgelöset werden. Wir glauben, daß es eins der wirksamsten Mittel seyn werde, diesen großen Zweck zu befördern, wenn Wir Uns Selbst die Hände binden, keine Schulden zu machen, und besonders Unsere Fürstl. Cammer zu sichern suchen, daß nie, ohne eine rechtmäßige Ursache, dergleichen auf sie gebracht werden können. Wir schätzen uns glücklich, daß Unsers freundlich geliebten Herrn Sohns, des Erbprinzens sowohl, als Unserer übrigen Söhne Lbd. mit Uns hierunter gleiche Gesinnungen hegen. Zu Ihnen also sowohl, als zu einem jeden künftigen Nachfolger in der Regierung hiesiger Lande können Wir daher das beruhigende Vertrauen fassen, daß Sie sich die Verpflichtungen, die Wir Ihnen hierdurch unwiederruflich auflegen, gern gefallen lassen, und um so bereitwilliger seyn werden, diesen Weg mit Uns zu betreten, als Wir zum voraus setzen können, daß Dieselben sämmtlich mit Uns gleiche landesväterliche Absicht haben, die hiesigen Lande, nach Vermögen, glücklich zu machen, mithin vor einer, den Wohlstand derselben zerstörenden, üblen Wirthschaft, und vor der unausbleiblichen

chen

chen Folge derselben, dem Schuldenmachen, Sich zu hüten.

Wir haben daher keinen Anstand genommen, Unsere dahin abzielende Willensmeynung in folgenden weiter bekannt zu machen, und solche sowohl über das gegenwärtige Schuldenwesen Unserer Fürstl. Cammer, als auch über die, auf deren Credit künftig zu übernehmende Schulden zu eröffnen, und, in Gemäßheit des, mit Unserer getreuen Landschaft dato abgeschlossenen Vertrages, in Kraft eines beständigen Landes-Grundgesetzes, nachstehendes zu verordnen und festzusetzen.

1.

Die bey Unserer Fürstl. Cammer-Casse gegenwärtig noch ungetilgte Schulden sind von Uns längst anerkannt, und gehören daher in die Classe der rechtmäßigen Schulden. In Ansehung derselben haben Wir schon seit langer Zeit nach einem festgesetzten Etat dahin die Einrichtung getroffen, daß solche, in so fern die Beschaffenheit derselben es zuläßt, nach und nach gänzlich getilgt werden, und Wir sind auch mit deren Amortisation bereits schon so weit vorgerückt, daß dieser Plan in einem nicht weit entfernten Zeitpuncte zur gänzlichen Erfüllung gediehen seyn wird. Wie nun in dem Etat selbst die Abbezahlung dieser Schulden gegründet ist; so bedarf es zu deren Amortisirung keiner neuen aufzuborgenden Capitalien, weshalben denn auch seit geraumer Zeit bey Unserer Fürstl. Cammer-Casse keine neue Capitalien in Verzinsung angenommen worden.

2.

2.

Nach dieser Voraussetzung sind daher alle und jede Schuldverschreibungen, welche etwa unter dem Scheine ausgestellt werden, als ob damit alte Capitalien getilgt werden sollten, ungültig und unkräftig.

3.

Nur die Cautions-Capitalien, welche Unsere Pächter zur Sicherheit wegen der ihnen anvertraueten Pachtstücke, oder einige Fürstl. Bediente bis daher noch in Ermangelung anderer Sicherheit, durch Bürgen, liegende Gründe oder sichere Schuldverschreibungen, zu erlegen haben, sind davon ausgenommen, und lassen wir es um so mehr bey dem, was bisher darunter üblich gewesen ist, bewenden, als mit solchen Cautions-Capitalien die abgehenden Pächter wiederum abgelegt werden, mithin keine neue Schulden entstehen, und überdem auch der Cautions-Nexus in den jedesmaligen Obligationen ausdrücklich bemerkt wird.

4.

Was hingegen die künftig zu contrahirenden Cammerschulden betrifft: so ist in Absicht deren Rechtmäßigkeit einzig und allein zum Augenmerk zu nehmen, ob dringende Landesbedürfnisse solche nothwendig machen. Wo dieses Merkmal fehlt, da ist die contrahirende Cammerschuld für keine rechtmäßige Schuld zu achten, und der Gläubiger wegen deren Wiederbezahlung nicht gesichert, vielmehr solche als nichtig anzusehen.

5.

5.

Damit nun aber Niemand in Ungewißheit bleibe, von welchem Inbegriff rechtmäßige Cammerschulden sind, so werden dahin gerechnet:

a) Alle diejenigen Schulden, die zum Nutzen Unsers Herzogthums gemacht werden, als z. B. die zur Erwerbung wirklicher Domanial-Stücke, Land und Leute, Dörfer, Forsten, nutzbarer Renten und Gerechtsame, Pfandschaften, Güter und Rechte, welche zu wirklichen einträglichen Verbesserungen, zu Abfindungen Fürstl. Witwen wegen ihres Eingebrachten, und der zum Besten des Landes erweislich verwandten Dotal-Gelder, zur Tilgung fremder Ansprüche an das Land, Leute und Güter u. s. f. erborgt werden.

b) Desgleichen diejenigen Schulden, die in Kriegs- und andern gefährlichen Zeiten zur Rettung des Herrn oder des Landes, zur Vergütung der, durch feindliche Invasionen verursachten Schäden, zur Anschaffung Saatkorns in bedrängten Zeiten, zur Wiederaufbauung eines, durch Brand verzehrten, Fürstl. Residenzschlosses, und in andern ähnlichen Nothfällen contrahirt werden.

6.

Bevor nun ein, zu solchem Behufe aufzunehmendes Capital wirklich erborgt wird, muß erst eine Untersuchung vorhergehen, ob auch wirklich diejenigen Umstände vorhanden sind, die die zu contrahirende Schuld rechtmäßig und nothwendig machen. Es soll daher Unserm Fürstl. Ministerio davon jedesmal Anzeige geschehen, welches darauf mit Zuziehung des Engern Ausschusses Unserer ge-

treuen

treuen Landschaft solche Untersuchung vornimmt. Sind beyde über die Rechtmäßigkeit des Anlehns einverstanden, so communicirt ersteres wegen der erforderlichen Summe und des anzumittelnden Amortisations-Fonds mit dem Fürstl. Finanz-Collegio, worauf denn, wenn alles berichtiget ist, die nöthigen Schuldverschreibungen ausgestellet werden, von welchem allem das Fürstl. Ministerium gedachtem Engern Ausschusse Nachricht ertheilt.

7.

Mit diesen auszufertigenden Obligationen soll es dergestalt gehalten werden, daß solche bey Unserm Fürstl. Finanz-Collegio entworfen und ausgefertiget, von Unsern sämtlichen Geheimen Räthen aber, auch den jedesmaligen Chefs der Justiz-Canzley und der Cammer, nicht weniger des Finanz-Collegii contrasignirt werden sollen. Sollten die Chefs dieser Collegiorum etwa zugleich Unsere Geheime Räthe seyn; so werden die Contrasignaturen von dem, in der Ordnung zunächst folgenden Director oder Rathe, nachdem ihnen vorher ein gemeinschaftlich ausgestelltes Certificat von Unserm Fürstl. Ministerio und mehr gedachtem Engern Ausschusse wegen der Rechtmäßigkeit der Schuld zugegangen, eher aber nicht, mit verrichtet.

8.

Alle diese contrasignirende Personen werden für jetzo wegen der Aufrechthaltung dieser vorstehenden Einrichtung auf ihren, Uns geleisteten Diensteid verwiesen. Die in der Folge eintretende aber, werden neben ihrem zu leistenden Diensteid noch insbesondere darauf verpflichtet,

daß

daß sie demjenigen, so ihnen in diesem Edikte und in dem, dieser Angelegenheit halber mit Unserer getreuen Landschaft errichteten Vertrage vorgeschrieben worden, getreulich nachkommen, und sich ernstlich bemühen wollen, daß wider diese Unsere Absicht und Willens-Meynung, und den eigentlichen Sinn derselben nichts vorgenommen werde.

9.

Der vorhin gedachte Amortisations-Fond der erborgten Capitalien soll in bestimmten anzuweisenden namhaft gemachten Revenüen Unserer Fürstl. Cammer bestehen, die zugleich dem Creditori zu einer Special-Hypothek dienen sollen, daher denn die, bishero in den Fürstl. Cammer-Obligationen üblich gewesene General-Hypothek künftig gänzlich wegfällt. Es soll in den ausgefertigten Obligationen dieser Fond ausgedrücket und dabei festgesetzt werden, binnen welcher Zeit die Amortisation geschehen soll, welches denn auf das genaueste zu befolgen ist.

Die Kraft dieser Obligationen kann also nur bis zum Ende dieses Zeitraums dauern; Nach Ablauf desselben sind solche ipso iure unkräftig und unverbindlich.

10.

Damit nun diesem um destomehr nachgelebet werde, soll Unser Fürstl. Finanz-Collegium alle Jahr dem Fürstl. Ministerio von dem Fortgange der Amortisation eine Nachricht, mit Beifügung der eingelöseten Obligationen ertheilen; dieses aber davon dem engern Ausschusse Unserer getreuen Landschaft eine beglaubte Abschrift von sothaner

Nach-

Nachricht zusenden, sollte alsdenn entweder Unser Fürstl. Ministerium oder erwähnter engere Ausschuß einen Mangel an der Amortisation bemerken; so wird beyden freygelassen, deshalben geziemende Erinnerung zu thun, damit die wirkliche Tilgung nicht unterbrochen werde.

11.

Was die jetzigen Cammerschulden und deren Tilgung anlangt, so soll folgendergestalt verfahren werden. Das Fürstl. Finanz-Collegium meldet dem Fürstl. Ministerio bei Anfang eines jeden Rechnungs-Jahrs die Summe der, in dem laufenden Jahre zu tilgenden Capitalien, und am Ende des Jahrs wird dem Fürstl. Ministerio vom Fürstl. Finanz-Collegio eine Nachricht von den würklich abbezahlten Capitalien nebst Beifügung der eingelöseten Obligationen ertheilt, welche aber nach davon genommener Einsicht, dem Fürstl. Finanz-Collegio wieder zugefertiget werden, worauf denn das Fürstl. Ministerium dem Engern Ausschusse Unserer getreuen Landschaft eine beglaubte Abschrift von sothaner Nachricht zuzustellen hat.

12.

Ob nun wohl aus obigen (§. 5.) sich von selbst schon ergiebet, daß alle Verbürgungen, sie mögen seyn, von welcher Art sie wollen, unter die rechtmäßigen Cammerschulden nicht gerechnet werden mögen; so erklären Wir jedoch hiedurch ins besondere noch und zum Ueberfluß, daß solche auf keine Weise dahin gerechnet, und weder von Unserm Fürstl. Ministerio noch Engern Ausschusse Unserer getreuen Landschaft, bei der Untersuchung der Rechtmäßigkeit der Schuld, dafür erkannt werden sollen.

13.

13.

Gleichergestalt erklären Wir auch hiedurch, daß gleich- wie die Verfassung Unserer Fürstl. Cammer zu Blankenburg es an sich nicht gestattet, daß auf deren Credit Capitalien erborget werden, andere Fürstl. Cassen auch der Anleihung Passiv-Capitalien nicht bedürfen, die, etwa auf jener Revenüen gerichtete, Schuldverschreibungen, so wie überhaupt alle anf irgend eine Fürstl. Casse (die hiesige Fürstl. Cammercasse allein ausgenommen) ausgestellte Obligationen ungültig und kraftlos seyn sollen; wie Wir denn auch alle Veräußerungen und Verhypothecirung Unserer Fürstl. Allodial-Stücke, wie nicht weniger alle Aufnahme der Fürstl. Cammer-Revenüen zum voraus auf mehrere Jahre, hiemit ausdrücklich als null und nichtig erklären.

14.

Ob nun auch wohl einem jeden Regenten freygelassen werden muß, dasjenige zu thun, was ihm, nach guten Gründen der Staats-Wirthschaft nützlich und rathsam zu seyn scheint, oder was die Rechte und Pflichten eines Regenten in gewissen Fällen an die Hand geben, mithin in Absicht Vererbenzinsung einiger Grundstücke, Veräußerung unnützer oder überflüssiger Gebäude, Allodificationen der Lehne, Vertauschung einiger Landesstücke oder Gerechtsame, Abtheilung beschwerlicher Communionen, Erlassung gewisser, den Unterthanen lästiger, Abgaben und Dienstleistungen gegen ein jährliches billiges Surrogat an Gelde oder Naturalien, Abthuung schwerer Processe durch billige Vergleiche u. s. f. demselben (außer den, in den Landes-Verträgen hierüber bereits enthaltenen Bestimmungen) nicht

nicht wohl Ziel und Maasse gesetzet werden kann, so soll doch in solchen Fällen, wo die Staatswirthschaft einen Abgang leidet, das eingehende Capital zum Abtrag vorhandener Schulden, oder zur Ersetzung des Abgangs auf eine andere nützliche Art wieder verwandt werden, und Unser Fürstl. Ministerium nebst mehrgedachtem engern Ausschusse darauf zu achten, hiedurch angewiesen seyn, zu welchem Ende jenes diesem in wichtigen Fällen, zeitig vertrauliche Eröffnung zu machen hat.

15.

Damit nun Unsere wohlmeynende Absicht allgemein bekannt werde, und ein jeder Staats-Gläubiger zu seiner Belehrung wissen möge, worauf er bei Darleihung seiner Capitalien zu seiner Sicherheit, und damit er deswegen nicht gefährdet werden möge, zu sehen habe, auch sich mit keiner Unwissenheit entschuldigen möge; so haben wir dieses Edict öffentlich durch den Druck bekannt machen lassen; wie denn auch besonders unsere höhere Justiz-Collegia, in vorkommenden Fällen, sich hiernach zu achten haben. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstl. Geheimen-Canzley-Siegels.

Gegeben Braunschweig den 1sten May 1794.

Carl Wilhelm Ferdinand
Herz. z. Br. L.

A. E. G. v. Münchhausen.

Verbesserungen.

In der Dedication S. 6. Z. 8. l. statt welche nicht, welche nicht nur. Ebendas. S. 7. Z. 7. st. die Namen, den Namen. S. 16. Z. 12. st. aufhörlichen, unaufhörlichen. S. 21. Z. 15. st. sollen, sollten. S. 35. Z. 10. st. bestehen, bestehet. S. 38. Z. 19. st. hätte, hatte. S. 39. Z. 4. st. der Bedienung, der Bedienung willen. Ebend. Z. 24. u. 25. st. waren, wären. S. 47. Z. 7. u. 8. st. bloßer Sanscülotterie, bloßem Sanscülottismus. S. 61. Z. 21. st. je das, jedes. S. 63. Z. 27. st. etwaigen, etwanigen. S. 73. Z. 22. st. Schmids, Scheids. S. 80. Z. 9. statt Staatsvettern, Stammsvettern.

Im Verlag sind nachstehende Schriften zu haben:

Archiv für die theoretische und practische Rechtsgelehrsamkeit, herausgegeben von Th. Hagemann und C. A. Günther, 6. u. letzter Theil, gr. 8 16 ggr

Bischoff, D. J. N. Lehrbuch des teutschen Canzleystyls und der Canzleygeschäfte, zur Beförderung academischer Vorübungen in denselben, 1. oder theoret. Theil, von den allgemeinen Eigenschaften des Canzleystyls, 8 1 rthl. 6 ggr

Eisenhart, D. L. A. die Rechtswissenschaft nach ihrem Umfange, ihren einzelnen Theilen und Hülfswissenschaften, nebst einer juristischen Methodologie zum Gebrauch encyclopädischer Vorlesungen, gr. 8 14 ggr

Hagemann, Th. Beyträge zum Braunschweig-Lüneburgischen Lehnrechte, gr. 8 12 ggr

Jürgens, H. B. Repertorium zum Gebrauch bey allen Ausgaben der kaiserl. Wahlkapitulation Franz II. Leopold II. Joseph II. Franz I. und Carl VI. gr. 4 16 ggr

des Kaisers Karls des Großen Capitulare de Villis, zum Belage seiner Staats- und Landwirthschaftskunde übersetzt und erläutert von J. H. Reß, gr. 8 8 ggr

Primae lineae historiae iuris Romani recitationibus publicis ductae, 8 2 ggr

Sammlung der Landtagsabschiede, Fürstl. Reversalen und anderer Urkunden, die landschaftliche Verfassung des Herzogthums Braunschw. Läneb. Wolfenb. Theils betreffend, herausgegeben von P. T. Ribbentrop, 1ster Band, 4 Schrpp. 2 rthl. 6 ggr. Druckp. 1 rthl. 18 ggr

Schmelzer, D. F. A. über die Wirkung einer zur Todeszeit des Kaisers noch unerfüllten kaiserlichen ersten Bitte, gr. 8 10 ggr

von Schmidt, Just. genannt Phiseldeck, Beytrag zu der Lehre von den Proceßkosten, 8 10 ggr

Seidenstücker, M. J. H. P. ist der Staat nach reinen Grundsätzen des gesellschaftl. Vertrags und nach den gemeinen Grundsätzen des bürgerl. Rechts befugt, den

Bücher-

Büchernachdruck zu verbieten oder nicht? gegen den Freyh. von Knigge, 8 5 ggr

Thomasens, Chr. Gedanken vom Rechte eines christlichen Fürsten in Religionssachen, gr. 8 8 ggr

Wahlkapitulation, die kaiserliche, Sr. Maj. Franz II. mit kritischen Anmerkungen und einem Versuche ihres Vortrags in gereinigter Canzleysprache des jetzigen Zeitalters, von D. F. A. Schmelzer, gr. 4 2 rthl

---

Bischoff, D. I. N. commentatio de feudis oblatis, P. I. historica, 4 8 ggr

- - de politiae rerumque cameralium studiis iuris cultoribus maxime necessariis, 4 3 ggr

- - Commentarius historico-politicus ad edictum ducale, die gegenwärtigen und künftigen Cammerschulden betreff. etc. 8 mai. 3 ggr

Carpzov, I. B. de iure expellendi villicum ob moram in soluenda annua pensione factam imprimis secundum iura Ducatus Brunsu. Guelpherb. 4 4 ggr

Günther, D. C. A. de inualida caelibatus conditione vltimae voluntati adiecta, quamuis pia caussa in illius defectum fuerit substituta, 4 2 ggr

Koechy, C. H. C. de prolatione ad perpetuam rei memoriam specimen, 4 3 ggr

Kühne, D. C. F. de adplicatione iuris Romani ad instituta germanis propria, 8 4 ggr

- - de beneficio restitutionis in integrum ecclesiae contra praescriptionem denegando, 8 3 ggr

Mumhard, D. H. G. libellus singularis de praecipuis speciebus, quibus debitoris debitores conueniri possunt, 2 part. 4 8 ggr

Schaller, C. W. diss. inaug. de actione exercitoria, 4 4 ggr

Schele, I. C. de iustis limitibus lege Anastasiana nominis cessioni positis specimen, 4 4 ggr

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Florencourt, Wilhelm Ferdinand Chassot von,

Etwas über die Natur, die Veräußerung und Verschuldung der Cammergüter Deutscher weltlicher Reichsstände Mit Beziehung auf das Herzogl. Braunschweigische Edict vom 1. May 1794, die Fürstlichen Cammerschulden betreffend

Helmstadt 1795

J.publ.g. 223 tm
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559191-3
VD18 14659697-001